ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 58

41. Jahrgang

27. Februar 1998

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

* **Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG)** 1

* **Verordnung (EG) Nr. 449/98 des Rates vom 23. Februar 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus, Rußland und der Ukraine** 15

Verordnung (EG) Nr. 450/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 27

Verordnung (EG) Nr. 451/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein 29

Verordnung (EG) Nr. 452/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen 30

Verordnung (EG) Nr. 453/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren 32

Verordnung (EG) Nr. 454/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 35

Verordnung (EG) Nr. 455/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2506/97 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais 43

Verordnung (EG) Nr. 456/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 44

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 457/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 45

Verordnung (EG) Nr. 458/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 46

Verordnung (EG) Nr. 459/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 180/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Mais 47

Verordnung (EG) Nr. 460/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 48

Verordnung (EG) Nr. 461/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2504/97 49

Verordnung (EG) Nr. 462/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2505/97 50

Verordnung (EG) Nr. 463/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 51

Verordnung (EG) Nr. 464/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel 53

Verordnung (EG) Nr. 465/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis 55

Verordnung (EG) Nr. 466/98 der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 56

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/164/EG:

* **Beschluß der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in Brasilien** 58

DE

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 448/98 DES RATES

vom 16. Februar 1998

zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([2]),

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ([4]) enthält den Bezugsrahmen der gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für die statistischen Zwecke der Europäischen Gemeinschaft, der zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse ermöglicht.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 sieht vor, daß spätestens am 31. Dezember 1997 ein Beschluß über die Einführung des Systems zur Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr [System der Zuordnung der indirekt erfaßten Dienstleistungen der finanziellen Mittlertätigkeit (IEDFM)] gefaßt wird.

Eine Lösung des Problems der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr sollte zu einer erheblichen Verbesserung der Methodik des ESVG führen und einen genaueren Vergleich der Höhe des Bruttoinlandsprodukts (BIP) innerhalb der Europäischen Union ermöglichen.

Diese Verordnung hat die Einführung des Prinzips der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr und die Festlegung der Bestimmungen für ihre Anwendung zum Ziel.

Die Wirksamkeit der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr und der Bestimmungen für ihre Anwendung müssen anhand der Berechnungen beurteilt werden, die von den Mitgliedstaaten entsprechend den in Anhang III beschriebenen Versuchsmethoden während eines Versuchzeitraums anzustellen sind, der ausreichend lang ist, damit geprüft werden kann, ob mit dieser Aufgliederung verläßlichere Ergebnisse in bezug auf die korrekte Erfassung der betreffenden Wirtschaftstätigkeit erzielt werden als mit der derzeitigen Nichtaufgliederung.

Die Kommission sollte auf der Grundlage der während des Versuchszeitraums durchgeführten Berechnungen Evaluierungsberichte über die Qualität der Daten, insbesondere über deren Verfügbarkeit, und eine qualitative und quantitative Analyse der zeitlichen Konstanz und der Sensitivität der Ergebnisse gegenüber den verschiedenen Versuchsmethoden vorlegen.

Im Falle einer positiven Bewertung der Verläßlichkeit der Ergebnisse sollte die Kommission entscheiden, welche Methode sich am besten für die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr eignet.

Selbst wenn mit den Versuchsmethoden keine verläßlicheren Ergebnisse in bezug auf die korrekte Erfassung der betreffenden Wirtschaftstätigkeit erzielt werden als mit der derzeitigen Nichtaufgliederung, sollte die Kommission dem Rat einen geeigneten Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 vorlegen.

Die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zur Ermittlung des BSP für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft sollte vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen werden.

Für die Zwecke sonstiger Gemeinschaftspolitiken sollte die unterstellte Bankgebühr nicht aufgegliedert werden, bis die Kommission, sofern die erzielten Ergebnisse als verläßlicher bewertet worden sind, eine Entscheidung über die für die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr anzuwendende Methode getroffen hat.

Mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip ist festzustellen, daß die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele besser auf der Ebene der Gemeinschaft als auf der der Mitglied-

([1]) ABl. C 124 vom 21. 4. 1997, S. 28.
([2]) ABl. C 339 vom 10. 11. 1997.
([3]) Stellungnahme vom 16. Oktober 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
([4]) ABl. L 310 vom 30. 11. 1996, S. 1.

staaten erreicht werden können, da nur die Kommission die erforderliche Harmonisierung der statistischen Verfahren zur Berechnung und Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr auf Gemeinschaftsebene koordinieren kann. Die eigentliche Berechnung und Aufgliederung sowie die Einrichtung der Infrastruktur, die zur Überwachung der Anwendung der Methodik erforderlich ist, sollten dagegen den Mitgliedstaaten übertragen werden. Aus diesem Grund ist vorzusehen, daß die zuständigen einzelstaatlichen Behörden Zugang zu allen auf nationaler Ebene verfügbaren Daten haben.

Der Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom [1] eingesetzt wurde, sowie der Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken, der durch den Beschluß 91/115/EWG [2] eingesetzt wurde, wurden gemäß Artikel 3 dieser beiden Beschlüsse gehört —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

(1) Zweck dieser Verordnung ist die Einführung des auf einer verläßlichen Methode beruhenden Prinzips der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr, wie in Anhang I des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 beschrieben.

(2) Zu diesem Zweck werden die Anhänge I und II des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 gemäß den Anhängen I und II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Methoden

(1) Die Mitgliedstaaten führen während des in Artikel 4 angegebenen Versuchszeitraums Berechnungen nach den in Anhang III beschriebenen Methoden durch.

(2) Auf der Grundlage einer Bewertung der Ergebnisse dieser Berechnungen wird gemäß Artikel 5 ein Beschluß über die Methode gefaßt, die für die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr anzuwenden ist.

Artikel 3

Mittel

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die erforderlichen Daten oder die für die Durchführung dieser Berechnungen geeigneten Schätzungen der mit der Durchführung der Berechnungen nach Artikel 2 Absatz 1 betrauten nationalen Stelle unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es obliegt der nationalen Stelle, zusätzliche Daten zu erheben, die ihres Erachtens für die Berechnungen notwendig sind.

Artikel 4

Vorlage der Ergebnisse der Berechnungen während des Versuchszeitraums

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission die Ergebnisse der Berechnungen nach Artikel 2 Absatz 1 gemäß nachstehendem Zeitplan vor:

Die Ergebnisse der Kalenderjahre 1995, 1996, 1997 und 1998 sind bis zum 1. November 1999 vorzulegen.

Die Ergebnisse des Kalenderjahres 1999 sowie die überprüften Ergebnisse der Kalenderjahre 1995, 1996, 1997 und 1998 sind bis zum 1. November 2 000 vorzulegen.

Die Ergebnisse des Kalenderjahres 2000 sowie die überprüften Ergebnisse der Kalenderjahre 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999 sind bis zum 1. November 2001 vorzulegen.

Die ersten Schätzungen für das Kalenderjahr 2001 sowie die überprüften Ergebnisse der Kalenderjare 1995, 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000 sind bis zum 30. April 2002 vorzulegen.

Artikel 5

Evaluierung der Ergebnisse

(1) Auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Ergebnisse unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Einholung der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm vor dem 31. Dezember 2000 einen Zwischenbericht und vor dem 1. Juli 2002 einen abschließenden Bericht mit einer qualitativen und quantitativen Analyse der Auswirkungen der in Anhang III beschriebenen Versuchsmethoden für die Aufgliederung und Berechnung der unterstellten Bankgebühr.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Verdeutlichung und Verbesserung der in Anhang III beschriebenen Versuchsmethoden, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 festgelegt.

(3) Die Kommission legt nach Einholung der Stellungnahme des Ausschusses für Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken und gemäß dem Verfahren des Artikels 7 vor dem 31. Dezember 2002 die Methode für die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr fest, sofern die Feststellungen des abschließenden Evaluierungsberichts über die Verläßlichkeit der während des Versuchszeitraums erzielten Ergebnisse positiv sind.

(4) Gelangt die Kommission in ihrem in Absatz 1 genannten abschließenden Evaluierungsbericht zu dem Schluß, daß mit keiner der Versuchsmethoden für die Aufgliederung verläßlichere Ergebnisse in bezug auf die korrekte Erfassung der betreffenden Wirtschaftstätigkeit erzielt werden als mit der derzeitigen Nichtaufgliederung, so unterbreitet sie dem Rat erforderlichenfalls einen geeigneten Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96.

[1] ABl. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.
[2] ABl. L 59 vom 6. 3. 1991, S. 19. Beschluß Geändert durch den Beschluß 96/174/EG (ABl. L 51 vom 1. 3. 1996, S. 48).

Artikel 6

Übermittlung an die Kommission

Im Rahmen der Übermittlung der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 genannten Tabellen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ab 1. Januar 2003 die Ergebnisse der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Berechnungen.

Artikel 7

Verfahren

(1) Die Kommission wird vom Ausschuß für das Statistische Programm (nachstehend „Ausschuß" genannt) unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

Ausnahmen

Abweichend von dieser Verordnung wird

1. über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr zur Ermittlung des BSP für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Gemeinschaft vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen;

2. die unterstellte Bankgebühr für die Zwecke sonstiger Gemeinschaftspolitiken so lange nicht aufgegliedert, bis die Kommission die Methode für die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgelegt hat.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BROWN

ANHANG I

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS A UND SEINES ANHANGS I DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2223/96

Kapitel 1

1.13. Unterabsatz 5, Buchstabe d)	*Nach* „Im ESVG werden ferner zahlreiche Vereinbarungen für bestimmte Einzelfälle getroffen, wie“ *ist folgender Text zu streichen:* „d) die Buchung der unterstellten Bankgebühr als Vorleistungen eines fiktiven Sektors oder Wirtschaftsbereichs“	*Zu ersetzen durch:* „d) die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr auf verwendende Sektoren bzw. Wirtschaftsbereiche“
1.25. Unterabsatz 2		*Unter* „Beispiele für wichtige konzeptionelle Unterschiede“ *ist anzufügen:* „i) Die unterstellte Bankgebühr wird keinem fiktiven Sektor bzw. Wirtschaftsbereich zugeordnet, sondern nach verwendenden Sektoren bzw. Wirtschaftsbereichen aufgegliedert. Sie wird daher nicht mehr vollständig als Vorleistungen gebucht, sondern kann auch Teil des Konsums, der Exporte oder Importe sein.“

Kapitel 3

3.63.	*Zu streichen: Von* „J. Dienstleistungen der Kreditinstitute und Versicherungen . . . “ *bis* „. . . erfolgt auf der Grundlage der eingenommenen Gebühren oder Provisionen“.	*Zu ersetzen durch:* „J. Dienstleistungen der Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung) Dienstleistungen der Kreditinstitute umfassen: a) Finanzdienstleistungen, die die Finanzmittler ihren Kunden direkt in Rechnung stellen und die als Summe der berechneten Gebühren und Provisionen gemessen werden.

		Finanzmittler können ihre Dienstleistungen explizit in Rechnung stellen. Die Produktion dieser Dienstleistungen wird auf der Grundlage der berechneten Gebühren und Provisionen bewertet; b) Finanzdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt (unterstellte Bankgebühr — FISIM): Finanzmittler erbringen Dienstleistungen, für die sie explizit keine Gebühren oder Provisionen berechnen. Vielmehr zahlen sie ihren Kreditgebern niedrigere Zinsen und berechnen ihren Kreditnehmern höhere Zinsen, als dies sonst der Fall wäre. Finanzdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt werden daher produziert, indem Finanzmittler Kredite und Einlagen verwalten, deren Zinssätze sie bestimmen können; bei Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivaten liegt dagegen keine derartige Finanzdienstleistung vor. Die Produktion der Teilsektoren S122 (Kreditinstitute) und S123 (sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)), ohne Investmentfonds, wird anhand der Differenz zwischen den tatsächlichen Zoll- und Habenzinssätzen und einem ‚Referenzzinssatz' berechnet. Im Falle der (gebietsansässigen und gebietsfremden) Kreditnehmer der Finanzmittler wird sie anhand der Differenz zwischen den tatsächlichen Kreditzinsen und dem bei Zugrundelegung eines Referenzzinssatzes zu zahlenden Betrag berechnet. Im Falle der (gebietsansässigen und gebietsfremden) Kreditgeber der Finanzmittler wird sie anhand der Differenz zwischen den Zinseinnahmen dieser Kreditgeber bei Zugrundelegung eines Referenzzinssatzes und ihren tatsächlichen Zinseinnahmen berechnet; c) Finanzdienstleistungen der Zentralbank: Die Zentralbank wird in die Berechnung der FISIM nicht einbezogen; ihre Produktion wird als Summe der Kosten gemessen."

3.70. Buchstabe j)	*Zu streichen:* „Global für die Gesamtwirtschaft die gegen unterstellte Gebühren erbrachten Bankdienstleistungen"	*Zu ersetzen durch:* „Unterstellte Bankgebühr, die von gebietsansässigen Produzenten verwendet wird"

3.70.		*Hinzuzufügen* „k) Die Produktion der Zentralbank ist vereinbarungsgemäß vollständig den Vorleistungen der Kreditinstitute und der sonstigen Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (Teilsektoren S122 und S123) zuzurechnen.“
3.76. Buchstabe e)		*Nach* „Tatsächliche Gebühren für Finanzdienstleistungen“ *ist einzufügen:* „sowie der Teil der unterstellten Bankgebühr, der von privaten Haushalten für Konsumzwecke verwendet wird“.
3.142. Buchstabe h)		*Nach* „Finanzdienstleistungen in Höhe der effektiven Provisionen und Gebühren“ *ist einzufügen:* „und den von Gebietsfremden verwendeten Teil der unterstellten Bankgebühr“.
Kapitel 4		
4.51. Unterabsatz 2	*Zu streichen:* „Da der Wert der von den Kreditinstituten erbrachten Dienstleistungen, die mit der unterstellten Bankgebühr gemessen werden, nicht verschiedenen Kunden zugerechnet wird, werden die von Kreditinstituten tatsächlich geleisteten oder empfangenen Zinszahlungen nicht um die Spanne bereinigt, bei der es sich um das implizite Entgelt der finanziellen Mittler handelt. Im primären Einkommensverteilungskonto der Kreditinstitute und eines fiktiven Wirtschaftsbereichs, dem vereinbarungsgemäß die gesamte unterstellte Bankgebühr als Vorleistungen zugerechnet wird, ist ein Berichtigungsposten erforderlich.“	*Zu ersetzen durch:* „Da der Wert der von Kreditinstituten erbrachten Dienstleistungen, die mit der unterstellten Bankgebühr gemessen werden, den verschiedenen Kunden zugerechnet wird, müssen die von Kreditinstituten tatsächlich geleisteten oder empfangenen Zinszahlungen um die Spanne bereinigt werden, bei der es sich um das implizite Entgelt der finanziellen Mittler handelt. Der Betrag der von Kreditnehmern an finanzielle Mittler gezahlten Zinsen muß um den geschätzten Wert des gezahlten Entgelts verringert werden, während der Betrag der von Einlegern empfangenen Zinsen um diesen Wert erhöht werden muß. Dieses Entgelt wird als Zahlungen für die von finanziellen Mittlern für ihre Kunden erbrachten Dienstleistungen behandelt und nicht als Zinszahlungen.“
Kapitel 8		
8.09.		*Neu aufzunehmen:* Tabellen A.I.1 und A.I.2, aus denen ersichtlich wird, wie sich die gewählte Form der Zurechnung der FISIM auf das in Kapitel 8 („Kontenabfolge“) dargestellte Zahlenbeispiel auswirkt.

8.14.	*Zu streichen:* „Da die unterstellte Bankgebühr (FISIM) nicht nach verwendenden Sektoren aufgegliedert wird, wird der Produktionswert der unterstellten Bankgebühr insgesamt als Vorleistungen eines fiktiven Sektors gebucht. Dieser Sektor hat einen Produktionswert von Null und eine negative Wertschöpfung in Höhe der Vorleistungen, allerdings mit umgekehrtem Vorzeichen. Auf diese Weise verringert sich die Wertschöpfung sämtlicher Sektoren und Wirtschaftsbereiche insgesamt um diesen Betrag. Im Interesse einer übersichtlicheren Kontendarstellung kann auf eine Zusatzspalte für den fiktiven Sektor verzichtet werden, wenn der entsprechende Wert statt dessen in der Spalte für die gesamte Volkswirtschaft berücksichtigt wird.“	*Zu ersetzen durch:* „Da die unterstellte Bankgebühr (FISIM) nach verwendenden Sektoren aufgegliedert wird, werden bestimmte Teile der Zinszahlungen den Zahlungen für Dienstleistungen zugeordnet. Diese Zuordnung hat Auswirkungen auf die Höhe von Produktionswert und Vorleistungen (sowie auf die Höhe von Importen, Exporten und Konsum).“

8.24.	*Zu streichen:* „Da die unterstellte Bankgebühr (FISIM) nicht nach verwendenden Sektoren aufgegliedert wird, werden unter der Position ‚Zinsen‘ die tatsächlich geleisteten bzw. empfangenen Zinsen ausgewiesen. Auf der Aufkommensseite wird in der Spalte ‚Finanzielle Kapitalgesellschaften‘ (mit negativem Vorzeichen) und in der Spalte für den fiktiven Sektor (mit positivem Vorzeichen) ein Korrekturposten gebucht. Im Interesse einer übersichtlicheren Kontendarstellung kann auf eine Zusatzspalte für den fiktiven Sektor verzichtet werden, wenn der entsprechende Wert statt dessen in der Spalte für die gesamte Volkswirtschaft ausgewiesen wird.“	*Zu ersetzen durch:* „Da die unterstellte Bankgebühr (FISIM) nach verwendenden Sektoren aufgegliedert wird, werden im primären Einkommensverteilungskonto unter der Position ‚Zinsen‘ die von den Schuldnern tatsächlich gezahlten Zinsen abzüglich der FISIM bzw. die von den Gläubigern tatsächlich empfangenen Zinsen zuzüglich der FISIM ausgewiesen.“

Kapitel 9

9.25. Buchstabe a)	*Zu streichen:* „Zu den Vorleistungen zählen auch die unterstellten Bankgebühren, die als Verbrauch von Dankdienstleistungen einem fiktiven Bereich zugerechnet wird (siehe 9.33)“.

9.25.
Buchstabe b)

Zu streichen:

„abzüglich der unterstellten Bankgebühr (siehe 9.33) und“

9.33.

Zu streichen:

„Die Aufkommens- und Verwendungstabellen werden gegenüber der NACE Rev. 1 um einen fiktiven Wirtschaftsbereich ergänzt, der die gegen unterstellte Bankgebühren erbrachten Bankdienstleistungen global als Vorleistungen verbraucht. Die Aufkommenstabelle zeigt für diesen Bereich keine Transaktionen. In der Verwendungstabelle werden die Bankdienstleistungen gegen unterstellte Bankgebühren als Vorleistungsverbrauch dieses fiktiven Bereichs ausgewiesen. Da bei diesem Bereich keine anderen Transaktionen gebucht werden (sein Produktionswert ist Null), verbleibt ein negativer Betriebsüberschuß in Höhe der unterstellten Bankgebühr. Alle anderen Bestandteile der Wertschöpfung sind Null, so daß auch die Bruttowertschöpfung in Höhe der unterstellten Bankgebühr negativ ist.“

Tabelle A.I.1 — **Auswirkungen einer Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr nach institutionellen Sektoren einschließlich der sich für die Nichtmarktproduzenten ergebenden Veränderungen**

Verwendung

Konten	Insgesamt	Waren und Dienstleistungen (Aufk.)	S.2 Übrige Welt	S.1 Gesamte Volkswirtschaft	S.15 Private Organisationen ohne Erwerbszweck	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
I. Produktionskonto/ Außenkonto	2	2							
	4		4						
	27			27	3	0	6	0	18
	30		−2	30				48	−18
II.1.1. Einkommensentstehungskonto	30			30				48	−18
II.1.2. Primäres Einkommensverteilungskonto	230		13	217	6	14	35	106	56
	22			22	1	35	−21	48	−41
II.2. Konto der sekundären Einkommensverteilung	22			22	1	35	−21	48	−41
II.4. Einkommensverwendungskonto	28			28	3	19	6		
			6	−6	−2	16	−27	48	−41

Aufkommen

Transaktionen und Kontensalden		S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.14 Private Haushalte	S.15 Private Organisationen ohne Erwerbszweck	S.1 Gesamte Volkswirtschaften	S.2 Übrige Welt	Waren und Dienstleistungen (Aufk.)	Insgesamt	Konten
P.72	Dienstleistungsimporte							2		2	I. Produktionskonto/ Außenkonto
P.62	Dienstleistungsexporte								4	4	
P.1	Produktionswert		48	6		3	57			57	
P.2	Vorleistungen										
B.1	Wertschöpfung/Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der übrigen Welt	−18	48				30			30	
B.2	Betriebsüberschuß	−18	48				30			30	II.1.1. Einkommensentstehungskonto
D.41	Zinsen	33	106	14	49	7	209	21		230	II.1.2. Primäres Einkommensverteilungskonto
B.5	Primäreinkommen	−41	48	−21	35	1	22			22	
B.6	Verfügbares Einkommen	−41	48	−21	35	1	22			22	II.2. Konto der sekundären Einkommensverteilung
P.3	Sparen, netto/Saldo										II.4. Einkommensverwendungskonto
B.8n	des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der übrigen Welt										

Tabelle A.I.2 — **Auswirkungen einer Zurechnung der unterstellten Bankgebühr zu einem fiktiven Sektor**

Verwendung												**Aufkommen**											
Konten	Insgesamt	Waren und Dienstleistungen (Aufk.)	S.2 Übrige Welt	S.1 Gesamte Volkswirtschaft	S.15 Private Organisationen ohne Erwerbszweck	S.14 Private Haushalte	S.13 Staat	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Fiktiver Sektor	Transaktionen und Kontensalden	Fiktiver Sektor	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften	S.13 Staat	S.14 Private Haushalte	S.15 Private Organisationen ohne Erwerbszweck	S.1 Gesamte Volkswirtschaft	S.2 Übrige Welt	Waren und Dienstleistungen (Aufk.)	Insgesamt	Konten
I. Produktionskonto	48			48						48	P.1 Produktionswert			48				48			48	I. Produktionskonto
											P.2 Vorleistungen									48	48	
								48		−48	B.1 Wertschöpfung/Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der übrigen Welt	−48		48								
II.1.1. Einkommensentstehungskonto								48		−48	B.2 Betriebsüberschuß	−48		48								II.1.1. Einkommensentstehungskonto
II.1.2. Primäres Einkommensverteilungskonto	222		16	206	7	17	39	77	66		D.41 Zinsen		25	125	12	33	5	200	22		222	II.1.2. Primäres Einkommensverteilungskonto
											P.119 Unterstellte Bankgebühr	48		−48								
				−6	−2	16	−27	48	−41		B.5 Primäreinkommen		−41	48	−27	16	−2	−6				
II.2. Konto der sekundären Einkommensverteilung				−6	−2	16	−27	48	−41		B.6 Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept)		−41	48	−27	16	−2	−6				II.2. Konto der sekundären Einkommensverteilung
II.4. Einkommensverwendungskonto			6	−6	−2	16	−27	48	−41		B.8n Sparen, netto/Saldo des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der übrigen Welt											II.4. Einkommensverwendungskonto

ANHANG II

ÄNDERUNG DES ANHANGS II DES ANHANGS A DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2223/96

Unter Nummer 11 Unterabsatz 1 Satz 3 wird folgender Text gestrichen:

„nämlich als empfangene Vermögenseinkommen, ohne Vermögenseinkommen aus der Anlage ihrer Eigenmittel, abzüglich geleistete Zinsen".

ANHANG III

BERECHNUNG DER UNTERSTELLTEN BANKGEBÜHR

1. BERECHNUNG DER PRODUKTION VON BANKDIENSTLEISTUNGEN GEGEN UNTERSTELLTES ENTGELT DER SEKTOREN S122 UND S123

a) **Benötigte statistische Daten**

Benötigt werden für jeden der beiden Teilsektoren S122 und S123 [1] die Angaben über den (nach verwendenden Sektoren aufgegliederten) durchschnittlichen Kredit- und Einlagenbestand und die von Finanzmittlern (FM) für den Zeitraum (Durchschnitt von vier Quartalen) ausgegebenen Wertpapiere ohne Anteilsrechte sowie über die aufgelaufenen Zinsen nach Zuordnung der Zinsvergütungen zu ihren tatsächlichen Empfängern gemäß dem ESVG 1995.

b) **Wahl des Referenzzinssatzes**

In der Vermögensbilanz der zu den Sektoren S122 und S123 gehörenden FM sind die Kredite an und die Einlagen bei gebietsansässige(n) Einheiten so aufzugliedern, daß unterschieden wird zwischen:

— Krediten und Einlagen im Rahmen von Interbankentransaktionen (d. h. zwischen den institutionellen Einheiten der Sektoren S122 und S123) und

— Krediten und Einlagen zwischen den FM und den verwendenden institutionellen Sektoren (ohne Zentralbanken) (S11 — S124 — S125 — S13 — S14 — S15).

Ferner sollten Kredite an die und Einlagen bei der übrige(n) Welt (S2) ebenfalls aufgegliedert werden nach Krediten an und Einlagen bei gebietsfremde(n) Finanzmittler(n) und Krediten an und Einlagen bei sonstige(n) Gebietsfremde(n).

Während des 5jährigen Versuchszeitraums müssen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Aufgliederung der FISIM mittels Anwendung des internen Referenzzinssatzes vergleichen, der nach den folgenden vier Methoden berechnet wird:

Methode 1

Zur Ermittlung der nach institutionellen Sektoren aufgegliederten Produktion von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt der gebietsansässigen FM wird der „interne" Referenzzinssatz berechnet als Quotient aus den empfangenen Zinsen auf Darlehen zwischen S122 und S123 und dem Bestand an Darlehen zwischen S122 und S123:

$$\frac{\text{Empfangene Zinsen auf Darlehen zwischen S122 und S123}}{\text{Bestand an Darlehen zwischen S122 und S123}}$$

Methode 2

Zur Ermittlung der nach institutionellen Sektoren aufgegliederten Produktion von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt der gebietsansässigen FM wird der „interne" Referenzzinssatz als gewogener Durchschnitt der Zinssätze sowohl bei Interbankdarlehen als auch bei von FM ausgegebenen Wertpapieren ohne Anteilsrechte berechnet. Die Gewichte sind dabei die Höhe der Bestände in den Positionen „Kredite zwischen zu den Sektoren S122 und S123 gehörenden gebietsansässigen FM" und „Wertpapiere ohne Anteilsrechte, die von den zu den Sektoren S122 und S123 gehörenden gebietsansässigen FM ausgegeben worden sind".

[1] Zu berücksichtigen sind die Finanzmittler der Sektoren S122 (Kreditinstitute) und S123 (sonstige Finanzinstitute, ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen), ohne Investmentfonds.

$$\frac{\text{Empfangene Zinsen auf Darlehen zwischen S122 und S123 + Zinsen auf von S122 und S123 ausgegebene Wertpapiere ohne Anteilsrechte}}{\text{Bestand an Darlehen zwischen S122 und S123 + von S122 und S123 ausgegebenen Wertpapieren ohne Anteilsrechte}}$$

Ist die Berechnung dieses Zinssatzes aufgrund der institutionellen Merkmale der einzelstaatlichen Bankensysteme nicht möglich (z. B. weil die Banken keine Wertpapiere außer Anteilsrechten ausgeben), so sollte ein alternativer Referenzzinssatz verwandt werden. Zur Errechnung dieses Zinssatzes können die Bestände und Zinsströme aufgrund von Aktiva (ohne Darlehen)/Passiva (ohne Einlagen) zugrunde gelegt werden, deren durchschnittliche Laufzeit der Laufzeit der Verbindlichkeiten in den Vermögensbilanzen der zu den Sektoren S122 und S123 gehörenden FM am nächsten kommt.

Methode 3

Zur Ermittlung der nach institutionellen Sektoren aufgegliederten Produktion von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt der gebietsansässigen FM können zwei Referenzzinssätze angewandt werden, und zwar einer für kurzfristige Geschäfte (berechnet nach Methode 1) und einer für langfristige Geschäfte (Zugrundelegung der veröffentlichten Zinssätze für Wertpapiere ohne Anteilsrechte, wobei die Laufzeit der Wertpapiere der Laufzeit der in der Vermögensbilanz enthaltenen Verbindlichkeiten mit langer Laufzeit entspricht).

Methode 4

Zur Ermittlung der nach institutionellen Sektoren aufgegliederten Produktion von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt der gebietsansässigen FM wird der interne Referenzzinssatz gemäß den folgenden drei Varianten berechnet:

a) als Durchschnitt zwischen den Durchschnittssätzen der Kredit- und Einlagenzinsen, die gegenüber den gebietsansässigen institutionellen Sektoren (ohne Zentralbanken) (S124 — S125 — S11 — S13 — S14 — S15) angewendet werden;

b) als Durchschnitt zwischen den Durchschnittssätzen der Kredit- und Einlagenzinsen, die gegenüber den verwendenden gebietsansässigen institutionellen Sektoren (ohne Zentralbanken) (S124 — S125 — S11 — S13 — S14 — S15) angewendet werden, und dem nach der Methode 1 berechneten kalkulatorischen Zinssatz;

c) als Durchschnitt zwischen den Durchschnittssätzen der Kredit- und Einlagenzinsen, die gegenüber den verwendenden gebietsansässigen institutionellen Sektoren (ohne Zentralbanken) (S124 — S125 — S11 — S13 — S14 — S15) angewendet werden, und dem nach der Methode 2 berechneten kalkulatorischen Zinssatz.

Zur Berechnung der Importe und Exporte von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt wird als Referenzzinssatz die durchschnittliche Interbankrate verwendet, die mit den Werten zu gewichten ist, welche in der Vermögensbilanz der FM für die Positionen „Kredite zwischen S122 und S123 einerseits und gebietsfremden FM andererseits“ und „Einlagen zwischen S122 und S123 einerseits und gebietsfremden FM andererseits“ ausgewiesen sind.

Bei diesem Zinssatz handelt es sich um den „externen“ Referenzzinssatz, der zur Berechnung der Exporte und Importe von Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt herangezogen wird.

Während des Versuchszeitraums empfiehlt sich für diese Berechnung eine Unterscheidung zwischen internem und externem Referenzzinssatz sowohl nach dem Sitz der an den Geschäften beteiligten FM als auch nach den Währungen, in denen diese Geschäfte getätigt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen Eurostat alle statistischen Angaben übermitteln, die bei der angewandten Methodik verwendet werden.

c) **Detaillierte Untergliederung der unterstellten Bankgebühr nach institutionellen Sektoren**

Für jeden institutionellen Sektor wird die nachstehende Tabelle der von den gebietsansässigen FM gewährten Kredite und der bei ihnen getätigten Einlagen benötigt:

		Bestand	Empfangene Zinsen			Bestand	Gezahlte Zinsen
Kredite von gebietsansässigen FM	S122 S123			Einlagen bei gebietsansässigen FM	S122 S123		

Der Gesamtbetrag der unterstellten Bankgebühr nach institutionellen Sektoren ist gleich der Summe der unterstellten Bankgebühr auf die Kredite an den betreffenden institutionellen Sektor und der unterstellten Bankgebühr auf dessen Einlagen.

Unterstellte Bankgebühr auf die Kredite an den institutionellen Sektor = empfangene Kreditzinsen − (Kreditbestand × „interner“ Referenzzinssatz).

Unterstellte Bankgebühr auf die Einlagen des institutionellen Sektors = (Einlagenbestand × „interner" Referenzzinssatz) − gezahlte Einlagenzinsen.

Ein Teil der Produktion wird exportiert; aus der Vermögensbilanz der FM (S122 und S123) läßt sich folgende Tabelle entnehmen:

	Bestand	Empfangene Zinsen		Bestand	Bezahlte Zinsen
Kredite an Gebietsfremde			Einlagen von Gebietsfremden		

Die exportierte unterstellte Bankgebühr wird mit Hilfe des „externen" Referenzzinssatzes wie folgt berechnet:

Unterstellte Bankgebühr auf die Kredite an Gebietsfremde (einschließlich FM) = empfangene Zinsen − (Kreditbestand × „externer" Referenzzinssatz).

Unterstellte Bankgebühr auf die Einlagen von Gebietsfremden (einschließlich FM) = (Einlagenbestand × „externer" Referenzzinssatz) − gezahlte Zinsen.

d) **Untergliederung der den privaten Haushalten zugeordneten unterstellten Bankgebühr in Vorleistungen und Konsum**

Die den privaten Haushalten zugeordnete unterstellte Bankgebühr ist aufzugliedern in

— Vorleistungen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Wohnungseigentümer;

— Vorleistungen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeiten;

— Konsum der privaten Haushalte.

Dies zieht eine Untergliederung der Kredite an die privaten Haushalte (Bestand und Zinsen) in folgende Bestandteile nach sich:

— Wohnungsbaukredite;

— Kredite an die privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;

— sonstige Kredite an private Haushalte.

Die Kredite an die privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die Wohnungsbaukredite werden in den verschiedenen Aufgliederungen der Ausleihungen, die in den Währungs- und Finanzstatistiken enthalten sind, im allgemeinen getrennt ausgewiesen. Die sonstigen Kredite an private Haushalte lassen sich durch Subtraktion ermitteln. Die unterstellte Bankgebühr auf Kredite an die privaten Haushalte ist auf die drei Kategorien (Wohnungsbaukredite, Kredite an die privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sonstige Kredite an private Haushalte) aufzugliedern, und zwar anhand der diese drei Kategorien betreffenden Angaben über den Bestand und die Zinsen. Wohnungsbaukredite sind nicht identisch mit Hypothekarkrediten, da letztere auch anderen Zwecken dienen können.

Die Einlagen der privaten Haushalte sind aufzugliedern in:

— Einlagen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;

— Einlagen von Privatpersonen.

In Ermangelung statistischer Daten über die Einlagen der privaten Haushalte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit müssen die Mitgliedstaaten während des 5jährigen Versuchszeitraums die Ergebnisse der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr nach einer der beiden nachstehenden Methoden vergleichen:

Methode 1

Die Bestände lassen sich anhand des Verhältnisses der Einlagen zur Wertschöpfung, bei den kleinsten Kapitalgesellschaften durch Beobachtung und bei Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit durch Extrapolation ermittelt, berechnen.

Methode 2

Die Bestände lassen sich anhand des Verhältnisses der Einlagen zum Umsatz, bei den kleinsten Kapitalgesellschaften durch Beobachtung und bei den Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit durch Extrapolation ermittelt, berechnen.

Die unterstellte Bankgebühr auf Einlagen von privaten Haushalten muß in die unterstellte Bankgebühr auf Einlagen von privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Unternehmen und die unterstellte Bankgebühr auf Einlagen von privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Verbraucher anhand der durchschnittlichen Bestände dieser beiden Kategorien aufgeteilt werden, für die wegen des Fehlens näherer Angaben derselbe Zinssatz angewandt werden darf.

Alternativ und insbesondere in Fällen, in denen genauere Angaben über die Kredite und Einlagen der privaten Haushalte fehlen, kann die unterstellte Bankgebühr für die privaten Haushalte den Vorleistungen und dem Konsum zugeordnet werden, wodurch sichergestellt wird, daß alle Kredite den privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Produzenten oder Wohnungseigentümer und alle Einlagen den privaten Haushalten in ihrer Eigenschaft als Verbraucher zugeordnet werden.

2. BERECHNUNG IMPORTIERTER BANKDIENSTLEISTUNGEN GEGEN UNTERSTELLTES ENTGELT

Gebietsfremde FM gewähren Gebietsansässigen Kredite und nehmen Einlagen von Gebietsansässigen entgegen. Für jeden institutionellen Sektor wird folgende Tabelle benötigt:

	Bestand	Von gebietsfremden FM empfangene Zinsen		Bestand	Von gebietsfremden FM gezahlte Zinsen
Kredite von gebietsfremden FM			Einlagen bei gebietsfremden FM		

Die von den einzelnen institutionellen Sektoren importierte unterstellte Bankgebühr wird daher wie folgt berechnet:

Importierte unterstellte Bankgebühr auf Kredite = von gebietsfremden FM empfangene Zinsen − (Kreditbestand × „externer" Referenzzinssatz)

Importierte unterstellte Bankgebühr auf Einlagen = (Einlagenbestand × „externer" Referenzzinssatz) − von gebietsfremden FM gezahlte Zinsen.

3. UNTERSTELLTE BANKGEBÜHR ZU KONSTANTEN PREISEN

Die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem effektiven Zinssatz stellt die vom FM verdiente Spanne dar und kann daher als der Preis gelten, der für die erbrachte Dienstleistung entrichtet wird. Bankdienstleistungen gegen unterstelltes Entgelt zu konstanten Preisen ergeben sich als Quotient aus dem Wert der unterstellten Bankgebühr auf Kredite und Einlagen von S122 und S123 und diesem Preis. Die Bestände von Krediten und Einlagen werden anhand eines allgemeinen Preisindexes (d. h. des Deflators für die Binnenendnachfrage) auf Preise der Basisperiode umgerechnet.

$$\text{unterstellte Bankgebühr auf dem institutionellen Sektor zu konstanten Preisen gewährte Kredite} = \frac{\text{unterstellte Bankgebühr auf dem institutionellen Sektor gewährte Kredite}}{\text{Preisindex}} \quad \frac{\text{Basisperiodenspanne}}{\text{effektive Spanne}}$$

$$\text{unterstellte Bankgebühr auf Einlagen des institutionellen Sektors zu konstanten Preisen} = \frac{\text{unterstellte Bankgebühr auf Einlagen des institutionellen Sektors}}{\text{Preisindex}} \quad \frac{\text{Basisperiodenspanne}}{\text{effektive Spanne}}$$

Basisperiodenspanne für Kredite = Effektiver Zinssatz für Kredite − Referenzzinssatz

Basisperiodenspanne für Einlagen = Referenzzinssatz − effektiver Zinssatz für Einlagen

VERORDNUNG (EG) Nr. 449/98 DES RATES

vom 23. Februar 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus, Rußland und der Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [1] (nachstehend „Grundverordnung" genannt),

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 [2] führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kaliumchlorid der KN-Codes 3104 20 10, 3104 20 50 und 3104 20 90 mit Ursprung in Belarus, Rußland und der Ukraine ein, der der Differenz zwischen einem Mindestpreis und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der betroffenen Ware entsprach (nachstehend „Mindestpreis" genannt).

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 643/94 [3] (nachstehend „überprüfte Verordnung" genannt) änderte der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus, Rußland und der Ukraine und führte neben dem Mindestpreis einen festen Zollbetrag je Tonne ein.

II. ÜBERPRÜFUNG

(3) Nach Konsultation des Beratenden Ausschusses veröffentlichte die Kommission am 5. August 1995 [4] gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung. Diese Überprüfung war von der International Potash Company (IPC, Moskau), eines russischen Ausführers von Kaliumchlorid, im Namen der folgenden belarussischen und russischen Hersteller beantragt worden: Production Amalgamation „Belaruskali" (Soligorsk, Region Minsk), PLC „Silvinit" (Solikamsk, Region Perm) und PLC „Uralkali" (Berezniki, Region Perm). Der Antragsteller behauptete, daß sich durch den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens die Umstände geändert hätten, auf deren Grundlage die geltenden Maßnahmen eingeführt worden seien. Ferner brachte er vor, daß die Ausfuhrpreise 1994 auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt werden mußten, während er nunmehr zur Mitarbeit bereit sei. Außerdem behauptete er, die Form der Maßnahmen, d. h. die Kombination eines festen Zolls pro Tonne mit einem Mindestpreis, würde seinen normalen Handel mit der Gemeinschaft über Gebühr erschweren, so daß sie überprüft werden solle. Die Überprüfung beschränkte sich auf die Frage des Dumpings und des Interesses der Gemeinschaft.

(4) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer sowie die Vertreter der Ausfuhrländer und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Der Ausführer, die Vertreter der Ausfuhrländer, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sowie die Einführer und deren Verband nahmen schriftlich Stellung. Die folgenden Parteien wurden auf ihren Antrag hin gehört:

— der russische Ausführer IPC,

— der unabhängige Einführer Kemira Agro Oy, Helsinki, Finnland,

— der geschäftlich mit der IPC verbundene Einführer Ferchimex N.V., Antwerpen, Belgien,

— die European Fertilizer Import Association (EFIA),

— die European association of potash producers (APEP), die den Antidumpingantrag gestellt hatte.

(5) Die Kommission sandte den bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt genaue Informationen von dem Ausführer, von zwei geschäftlich verbundenen Einführern sowie von unabhängigen Einführern in der Gemeinschaft. Da Kanada als Vergleichsland gewählt wurde, sandte die Kommission auch kanadischen Herstellern der betroffenen Ware Fragebogen zu, von denen zwei detaillierte Antworten übermittelten.

[1] ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 2. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).
[2] ABl. L 308 vom 24. 10. 1992, S. 41.
[3] ABl. L 80 vom 24. 3. 1994, S. 1.
[4] ABl. C 201 vom 5. 8. 1995, S. 4.

(6) Die Kommission holte alle für die Dumpingermittlung und die Prüfung des Interesses der Gemeinschaft für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Außerdem untersuchte sie die Lage der folgenden geschäftlich mit IPC verbundenen Einführer:

— Ferchimex N.V., Antwerpen, Belgien,

— Belurs Handels GmbH, Wien, Österreich.

(7) Die interessierten Parteien wurden schriftlich über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Anpassung der geltenden Maßnahmen zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Nach Prüfung der mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden die Feststellungen der Kommission gegebenenfalls zu ihrer Berücksichtigung geändert.

(8) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995.

III. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Warenbeschreibung

(9) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Kaliumchlorid, das im allgemeinen als Düngemittel in der Landwirtschaft verwendet wird. Es wird — allein oder gemischt mit anderen Nährstoffen — entweder direkt eingesetzt oder zunächst zu Komplexdüngern, den sogenannten NPK-Düngern (Stickstoff, Phosphor, Kalium), verarbeitet. Der Gehalt an Kalium, berechnet als K_2O (chemische Formel für Kaliumoxid) schwankt und wird in Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes ausgedrückt. Diese Ware wird in der Regel in den folgenden zwei Qualitäten angeboten: Standard- oder Pulverqualität, auf die mehr als 90 % der Einfuhren aus den betroffenen Ländern entfallen, und Granulatqualität. Entsprechend dem K_2O-Gehalt wird zwischen den drei folgenden Grundkategorien unterschieden:

— Kaliumchlorid mit einem Gehalt an K_2O von 40 GHT oder weniger des KN-Codes 31 04 20 10;

— Kaliumchlorid mit einem K_2O-Gehalt von mehr als 40 bis 62 GHT des KN-Codes 3104 20 50;

— Kaliumchlorid mit einem K_2O-Gehalt von mehr als 62 GHT des KN-Codes 3104 20 90.

(10) Die Untersuchung erstreckte sich auf sämtliche Kategorien von Kaliumchlorid, selbst wenn die Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern zu mehr als 94 % Kaliumchlorid des KN-Codes 3104 20 50 betrafen, auf das auch mehr als 90 % der Gesamtverkäufe von Kaliumchlorid auf dem Gemeinschaftsmarkt entfielen. Sie erstreckte sich gleichermaßen auf die Standard- und die Granulatqualität.

(11) In der überprüften Verordnung wurden unterschiedlich hohe Antidumpingzölle für die Pulver-/Standardqualität und die Granulatqualität festgesetzt. Dabei wurde davon ausgegangen, daß keine anderen Qualitäten am Markt angeboten werden. Die Untersuchung ergab jedoch, daß in einem konkreten Fall Kaliumchlorid eingeführt wurde, das weder der Granulat- noch der Standardqualität zugerechnet wurde. Da sich das Verfahren auf alle Arten von Kaliumchlorid erstreckt, die folglich lückenlos erfaßt werden sollen, wird es für notwendig erachtet, künftig zwischen der „Standardqualität“ einerseits und der „Nicht-Standardqualität“ andererseits, zu der auch, aber nicht ausschließlich die Granulatqualität gehört, zu unterscheiden.

Zur Vermeidung der Umgehung der Maßnahmen durch besondere Mischungen mit einem ungewöhnlich hohen Gehalt an Kaliumchlorid, die nicht unter die vorgenannten KN-Codes fallen, aber dennoch wie Kaliumchlorid verwendet werden können, werden diese Mischungen ebenfalls als Kaliumchlorid der „Nicht-Standardqualität“ betrachtet.

2. Gleichartige Ware

(12) Wie in den vorausgegangenen Untersuchungen stellte die Kommission fest, daß es keine Unterschiede bei den materiellen und chemischen Eigenschaften der verschiedenen Kategorien und Qualitäten von Kaliumchlorid gab, so daß das im Vergleichsland Kanada hergestellte Kaliumchlorid und das aus den betroffenen Ländern ausgeführte Kaliumchlorid als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Auch bei dem aus den drei betroffenen Ländern ausgeführten Kaliumchlorid und dem von den Gemeinschaftsunternehmen hergestellten Kaliumchlorid handelte es sich um eine gleichartige Ware.

IV. DUMPING

1. Umfang der Mitarbeit

(13) Die Hersteller in Belarus und Rußland arbeiteten über ihren gemeinsamen russischen Ausführer IPC in vollem Umfang an der Untersuchung mit.

(14) Dagegen war die Ukraine nicht zur Mitarbeit bereit. Die Vertreter dieses Landes behaupteten, die Ukraine habe im Untersuchungszeitraum kein Kaliumchlorid hergestellt oder ausgeführt. Sie beantragten daher den Ausschluß der Ukraine aus dem Antidumpingverfahren. Den Eurostat-Statistiken war jedoch zu entnehmen, daß im Untersuchungszeitraum Kaliumchlorid mit Ursprung in der Ukraine in die Gemeinschaft eingeführt wurde.

Auch die Angaben mehrerer Parteien bestätigten, daß es in der Ukraine mindestens einen Produktionsbetrieb gab. Daher wurde der Schluß gezogen, daß die Einfuhren von Kaliumchlorid aus der Ukraine nicht aus dieser Überprüfung ausgeklammert werden sollten.

2. **Vergleichsland**

(15) Da es sich bei den betroffenen Staaten um Länder ohne Marktwirtschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 der Grundverordnung handelt, mußte der Normalwert anhand von Angaben aus einem geeeigneten Drittland mit Marktwirtschaft ermittelt werden, in dem die Ware hergestellt und vermarktet wurde. In der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung schlug die Kommission aus den nachstehenden Gründen Kanada als Vergleichsland vor:

— Kanada war weltweit der größte Hersteller und Ausführer von Kaliumchlorid, noch vor Belarus, Rußland und der Ukraine.

— Auf dem kanadischen Inlandsmarkt für die betroffene Ware herrschte normaler Wettbewerb.

— Das Fertigungsverfahren und der Rohstoffzugang waren in Kanada und in den betroffenen Ländern weitgehend vergleichbar.

— Kanada war bereits in den vorausgegangenen Untersuchungen als Vergleichsland herangezogen worden, und die Umstände hatten sich seitdem nicht nennenswert geändert.

(16) IPC stimmte der Wahl Kanadas als Vergleichsland zu. Das Unternehmen erhob jedoch Einwände dagegen, daß die Feststellungen unter Umständen ausschließlich anhand der Lage eines einzigen kanadischen Unternehmens, nämlich der Potash Company of Canada (nachstehend „Potacan" genannt) getroffen werden sollten, denn dieses Unternehmen sei mit den europäischen Herstellern geschäftlich verbunden und für den kanadischen Markt nicht repräsentativ. Die Kommission bemühte sich, andere kanadische Hersteller, insbesondere den weltweit größten Kaliumchloridhersteller, Potash Corporation of Saskatchewan (nachstehend „PCS" genannt), für die Mitarbeit zu gewinnen. Das Unternehmen PCS, das in der vorausgegangenen Untersuchung die Mitarbeit abgelehnt hatte, was nunmehr bereit, Informationen über die Eigenschaften der Lagerstätten in Kanada, die Kaliumchloridpreise, die Transportkosten und die Organisation des nordamerikanischen Marktes für Kaliumchlorid zu übermitteln. Die Angaben dieses Unternehmens wurden überprüft und zur Kontrolle der Informationen von Potacan sowie zur Berechnung der durchschnittlichen Transportkosten herangezogen.

(17) Hier ist daran zu erinnern, daß das Gericht erster Instanz in seinem Urteil vom 28. September 1995 in der Rechtssache T-164/94, Ferchimex gegen Rat [1], bestätigte, daß die Organe der Gemeinschaft bei der Wahl Kanadas als Vergleichsland und bei der Verwendung der Angaben von Potacan nicht unrechtmäßig gehandelt hatten.

3. **Normalwert**

(18) Wie oben dargelegt, wurde der Normalwert anhand der im Betrieb überprüften Angaben des kanadischen Unternehmens ermittelt, das in vollem Umfang an der Untersuchung mitarbeitete: Potash Company of Canada Ltd. (Potacan), Toronto, einschließlich seines Produktionsbetriebs Potacan Mining Company (PMC), Saint John.

(19) Die Kommission prüfte zunächst, ob die Kaliumchloridverkäufe von Potacan auf dem kanadischen Markt insgesamt mindestens 5 % der Gesamtmengen von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus und Rußland erreichten, die IPC zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkaufte, und folglich gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung als repräsentativ angesehen werden konnten. Dieser sogenannte „globale 5 %-Test" fiel positiv aus.

(20) Danach prüfte die Kommission, ob das von Potacan in Kanada hergestellte und dort verkaufte Kaliumchlorid mit dem von IPC zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Kaliumchlorid identisch bzw. unmittelbar vergleichbar war. Die Standard-/Pulverqualität von Potacan und IPC konnte als vergleichbar angesehen werden, da sie jeweils die gleichen chemischen Merkmale und materiellen Eigenschaften aufwies; dies gilt auch für die Granulatqualität dieser beiden Unternehmen.

(21) Danach prüfte die Kommission, ob Potacan sowohl die Standard-/Pulverqualität als auch die Granulatqualität im Untersuchungszeitraum auf dem kanadischen Markt in Mengen verkaufte, die 5 % oder mehr der von IPC zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Mengen von Kaliumchlorid der gleichen Qualität erreichten, so daß die entsprechenden Verkäufe in Kanada jeweils als repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung angesehen werden könnten.

Dabei wurde festgestellt, daß die Verkäufe von Kaliumchlorid der Granulatqualität (sog. „granular muriate of potash", nachstehend „GMOP" genannt) auf dem kanadischen Markt repräsentativ waren.

[1] Rechtssache T-164/94, Ferchimex SA gegen Rat, [1995] Slg. II, 2681.

Die Verkäufe von Kaliumchlorid der Standardqualität (sog. „standard muriate of potash", nachstehend „SMOP" genannt) auf dem kanadischen Markt waren dagegen nicht repräsentativ. Wie in der vorausgegangenen Untersuchung wurden daher die SMOP-Verkäufe von Potacan in die Vereinigten Staaten von Amerika den Verkäufen dieses Unternehmens in Kanada hinzugerechnet, da der nordamerikanische Markt (darunter sind im folgenden der kanadische und der US-amerikanische Markt zu verstehen) als ein einziger Markt für Kaliumchlorid angesehen werden kann. Außerdem war das von Potacan hergestellte und in den Vereinigten Staaten von Amerika verkaufte SMOP mit dem von Potacan in Kanada verkauften SMOP identisch und folglich auch dem von IPC zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften SMOP gleichartig. Die SMOP-Verkäufe auf dem nordamerikanischen Markt erwiesen sich als repräsentativ.

(22) Schließlich prüfte die Kommission, ob die GMOP-Verkäufe von Potacan in Kanada und die SMOP-Verkäufe auf dem nordamerikanischen Markt als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten, und ermittelte dazu den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe der einzelnen Qualitäten.

Auf Kaliumchlorid der Granulatqualität, dessen Nettoverkaufspreis den berechneten Produktionskosten entsprach oder diese überstieg (gewinnbringende Verkäufe), entfielen mengenmäßig mehr als 80 % der gesamten Verkäufe dieser Qualität. Der Normalwert für GMOP wurde daher anhand des tatsächlichen gewogenen Durchschnittspreises aller GMOP-Verkäufe von Potacan in Kanada während des Untersuchungszeitraums bestimmt, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht.

Auf Kaliumchlorid der Standardqualität, dessen Nettoverkaufspreis den berechneten Produktionskosten entsprach oder diese überstieg (gewinnbringende Verkäufe), entfielen mengenmäßig weniger als 80 %, aber mehr als 10 % der Gesamtverkäufe dieser Qualität. Der Normalwert für SMOP wurde daher lediglich anhand des tatsächlichen gewogenen Durchschnittspreises der gewinnbringenden Verkäufe auf dem nordamerikanischen Markt bestimmt.

4. **Ausfuhrpreise**

(23) Bei IPC handelte es sich um den einzigen Ausführer, der an der Untersuchung mitarbeitete. Daher wurden die Angaben von IPC zur Bestimmung der Ausfuhrpreise sowohl für Belarus als auch für Rußland herangezogen. Zwei unabhängige Einführer, BASF AG, Deutschland, und Kemira Agro OY, Finnland, arbeiteten ebenfalls an der Untersuchung mit, so daß auch ihre Angaben bei der Ermittlung der Ausfuhrpreise von IPC berücksichtigt wurden. Für die Ukraine, die nicht an der Untersuchung mitarbeitete, konnte kein gesonderter Ausfuhrpreis berechnet werden, so daß sich die Kommission auf die verfügbaren Informationen, d. h. die Angaben von IPC, stützte.

(24) Ein Teil der Exportverkäufe von IPC in die Gemeinschaft wurde über zwei geschäftlich verbundene Einführer, Ferchimex und Belurs, abgewickelt, und ein anderer Teil ging direkt an unabhängige Abnehmer.

Im letztgenannten Fall wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise berechnet. Wurden die Exportverkäufe über eine geschäftlich verbundene Partei abgewickelt, so wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises errechnet, zu dem die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurden. Dabei wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf angefallenen Kosten sowie für Gewinne vorgenommen, um einen zuverlässigen Ausfuhrpreis frei Grenze der Gemeinschaft zu ermitteln. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse wurde angesichts der Funktionen der geschäftlich verbundenen Einführer eine Gewinnspanne von 5 % als angemessen angesehen.

(25) Während des Untersuchungszeitraums wurde Kaliumchlorid mehrheitlich im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung in die Gemeinschaft eingeführt. Außerdem wurde eine große Menge Kaliumchlorid in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft übergeführt, das weder der Standard- noch der Granulatqualität zugerechnet und daher unter einem anderen, nicht vom Antidumpingzoll betroffenen KN-Code angemeldet wurde. Die Untersuchung ergab, daß die fragliche Ware als normales Kaliumchlorid weiterverkauft und entsprechend verwendet wurde. Daher wurde beschlossen, diese Kaliumchlorid-Verkäufe zusammen mit den Kaliumchlorideinfuhren im Rahmen der aktiven Veredelung in die Berechnung des Ausfuhrpreises von IPC einzubeziehen, da die Ware jeweils der Beschreibung unter Kapitel III Buchstabe a) der überprüften Verordnung entsprach.

5. **Vergleich**

(26) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflußten.

Die Berichtigungen wurden zugestanden, sofern sie fristgerecht beantragt wurden und die betroffene Partei nachwies, daß die Unterschiede Auswirkungen auf die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise hatten.

a) *Berichtigungen*

(27) Daher wurden gegebenenfalls Berichtigungen für Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Kreditkosten, den Rabatten und den Provisionen vorgenommen.

(28) IPC beantragte eine Berichtigung für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften des russischen/belarussischen Kaliumchlorids einerseits und des in Kanada hergestellten Kaliumchlorids andererseits. Das Unternehmen behauptete, das russische/belarussische Kaliumchlorid sei aufgrund seines Feuchtigkeitsgehalts und des Vorhandenseins von Staubpartikeln von geringerer Qualität. Bei der eingehenden Prüfung der Argumente von IPC stellte die Kommission jedoch fest, daß die chemischen Eigenschaften und die Fertigungsverfahren (einschließlich der Aufbereitung zur Verhinderung des Verklumpens der Ware) bei dem in Rußland, Belarus und Kanada hergestellten Kaliumchlorid gleichartig waren. Daher konnte keine Berichtigung für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften zugestanden werden.

(29) Bei Kaliumchlorid handelt es sich um ein Schüttgut, bei dem die Transportkosten den Verkaufspreis entscheidend beeinflussen. Aufgrund der beträchtlichen Entfernung zwischen den russischen und belarussischen Bergwerken und des jeweils nächstgelegenen Hafens bzw. der jeweils nächstgelegenen Grenze wurde beschlossen, den Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Bergwerk durchzuführen.

(30) IPC machte geltend, daß die Transportkosten in Rußland/Belarus gestiegen seien und daß nunmehr für den Transport fast Marktpreise in Rechnung gestellt würden. Da die beiden Staaten jedoch als Länder ohne Marktwirtschaft angesehen werden, konnte die Kommission die Transportkosten in Rußland bzw. Belarus nicht heranziehen, denn es wird davon ausgegangen, daß sich die Preise und Kosten einschließlich der Transportkosten dort nicht aus dem normalen Spiel der Marktkräfte ergeben und folglich nicht zuverlässig sind.

(31) Dagegen ergab die Untersuchung, daß in Kanada für den Transport von Kaliumchlorid Marktpreise berechnet werden und daß sowohl zwischen den Eisenbahngesellschaften als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Straßentransportunternehmen Wettbewerb herrscht. Da es sich bei Kanada um einen wettbewerbsorientierten Markt handelt, wurden die während der Untersuchung ermittelten Eisenbahntarife in Kanada proportional zur Entfernung zwischen den GUS-Bergwerken und den zum Export genutzten Häfen bzw. Grenzstellen bei der Berechnung des Ausfuhrpreises von IPC berücksichtigt. Diese Transportkosten wurden von den fob/daf-Ausfuhrpreisen abgezogen, um deren Vergleichbarkeit mit den — auf der Stufe ab Bergwerk ermittelten — Normalwerten zu gewährleisten.

b) *Berichtigungen zur Berücksichtigung der natürlichen komparativen Vorteile*

(32) IPC beantragte mehrere Berichtigungen des anhand der Lage in Kanada ermittelten Normalwerts, da die Bergwerke in Rußland und Belarus in den folgenden Bereichen natürliche komparative Vorteile besäßen: Rohstoffzugang, Fertigungsverfahren, Nähe der Betriebsstätten zu den Kunden und besondere Merkmale, d. h. Umfang der Reserven, allgemeine Eigenschaften der Bergwerke und deren Standort sowie Eigenschaften des Erzes.

(33) IPC erhielt Gelegenheit, seine Argumente vorzubringen. Sowohl IPC als auch der Antragsteller konnten mehrmals zu den Sachäußerungen der jeweils anderen Partei Stellung nehmen. Auch ein Experte des kanadischen Ministeriums für natürliche Ressourcen wurde hinzugezogen, wie dies zu Beginn der Untersuchung von IPC und den Gemeinschaftsherstellern vorgeschlagen worden war.

(34) Die natürlichen komparativen Vorteile wurden im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Produktionskosten geprüft und nur dann berücksichtigt, wenn diese Auswirkungen eindeutig nachgewiesen und kostenmäßig erfaßt werden konnten. Zunächst zeichneten sich die Tiefe der Lagerstätten und die Temperatur in den Bergwerken als einzige deutliche natürliche komparative Vorteile von Rußland und Belarus ab, wobei diese Faktoren weniger kostenrelevant sind als beispielsweise die Qualität des Erzes. Zudem war IPC nicht in der Lage, die Auswirkungen der Tiefe der Lagerstätten auf die Produktionskosten nachzuweisen. Letzlich erwies sich der Mineralgehalt bzw. die Qualität des Erzes als der einzige Faktor, der deutliche Auswirkungen auf die Produktionskosten hatte. In diesem Zusammenhang wurde der Schluß gezogen, daß aufgrund der schlechteren Qualität des russischen und belarussischen Erzes schätzungsweise rund 50 % mehr Erz benötigt wird, um die gleiche Menge Kaliumchlorid herzustellen, was sich äußerst nachteilig auf die Produktionskosten auswirkt.

Nach der Prüfung der verschiedenen Faktoren kann auf der Grundlage der verfügbaren Informationen der Schluß gezogen werden, daß der natürliche komparative Vorteil, den Rußland und Belarus aufgrund der Tiefe ihrer Lagerstätten genießen, durch die schlechtere Qualiät des Erzes mehr als aufgehoben wird, die nach den Aussagen einer unabhängigen Partei größere Auswirkungen auf die Kosten hat. Insgesamt dürften die russischen und belarussischen Bergwerke hinsichtlich der natürlichen Gegebenheiten gegenüber den kanadischen Bergwerken eher im Nachteil sein.

Daher war eine Berichtigung für natürliche komparative Vorteile der russischen/belarussischen Bergwerke gegenüber den kanadischen Bergwerken nicht gerechtfertigt, so daß dem Antrag von IPC nicht stattgegeben werden konnte. IPC und den Gemeinschaftsherstellern wurden die genauen Ergebnisse der Analyse bekanntgegeben.

6. **Dumpingspannen**

(35) Die Kommission berechnete jeweils die Dumpingspannen für Belarus, Rußland und die Ukraine. Da die Preise je nach Verkaufszeitraum und Kunde erheblich schwankten, wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert mit den Preisen der einzelnen Exportverkäufe in die Gemeinschaft verglichen, um die Dumpingpraktiken in vollem Umfang widerzuspiegeln.

a) *Belarus*

(36) Die Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, erreichen folgende Werte:

Standardqualität: 38,5 %,

Granulatqualität: 58,2 %.

b) *Rußland*

(37) Die Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, erreichen folgende Werte:

Standardqualität: 37,1 %,

Granulatqualität: 48,4 %.

c) *Ukraine*

(38) Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit im Falle der Ukraine wurden die Dumpingspannen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen ermittelt. Um die Ablehnung der Mitarbeit nicht zu belohnen, wurde für die einzelnen Qualitäten jeweils die höchste ermittelte Dumpingspanne zugrunde gelegt:

Standardqualität: 38,5 %,

Granulatqualität: 58,2 %.

V. **SCHÄDIGUNG UND SCHADENSURSACHE**

(39) Da sich diese Untersuchung auf die Frage des Dumpings und des Interesses der Gemeinschaft beschränkte, wurde der Aspekt der Schädigung nicht überprüft. Daher bestätigt der Rat die unverändert geltenden Feststellungen zur Schädigung, zur Schadensursache sowie zu den Schadenbeseitigungsspannen in der überprüften Verordnung.

VI. **INTERESSE DER GEMEINSCHAFT**

1. **Untersuchung des Interesses der Gemeinschaft**

(40) Bei der Prüfung der Frage, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft insgesamt liegt, analysierte die Kommission gemäß Artikel 21 der Grundverordnung die Auswirkungen, die die geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen interessierten Parteien hatten.

(41) Zu diesem Zweck wurden den folgenden Parteien Fragebogen zugesandt:

— Antragstellender Wirtschaftszweig: Cleveland Potash Ltd (UK), Coposa SA (E), Kali und Salz GmbH (D), SCPA (F).

— Wichtigste Abnehmer der betroffenen Ware in der Gemeinschaft, d. h. Düngemittelhersteller: BASF AG (D), Hydro Agri SA (B), DSM Agro NV (NL), Kemira Agro OY (SF), Kemira Ince Ltd (UK), Kemira SA (B), Kemira Denmark A/S (DK), IFI (Irl), Fertiberia (E), Quimigal Adubos SA (P), Grande Paroisse SA (F), Chemical Industries of Northern Greece SA (GR), Agrolinz Melamin GmbH (A).

— Einführer der gleichartigen Ware (über ihren Verband EFIA).

Die folgenden Parteien übermittelten Antworten:

— drei Hersteller, auf die 1996 mehr als 80 % der gesamten Kaliumchloridproduktion in der Gemeinschaft entfielen;

— neun Düngemittelhersteller;

— drei EFIA-Mitglieder.

Außer in zwei Fällen entsprachen die Antworten der Kaliumchlorid- und der Düngemittelhersteller den Anforderungen der Kommission. Letztere führte Kontrollbesuche in sieben Unternehmen durch, die vollständige Antworten übermittelt hatten. Dabei handelte es sich um drei Hersteller und vier Abnehmer von Kaliumchlorid. Daher wird die Auffassung vertreten, daß die Kommission einen erheblichen und repräsentativen Anteil der Hersteller und Abnehmer in der Gemeinschaft überprüfte und daß eindeutige Schlußfolgerungen auf der Grundlage der eingeholten Angaben gezogen werden können.

Von den Einführern beantworteten drei EFIA-Mitglieder (von insgesamt 23) den Fragebogen.

2. **Kaliumchloridmarkt**

a) *Wirtschaftszweig der Gemeinschaft*

(42) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft besteht aus vier Herstellern, von denen jeder einen oder mehrere Abbau- und Verarbeitungsbetriebe besitzt. Da der Bergbau den Tätigkeitsschwerpunkt bildet, ist der Kapital- und Investitionsbedarf dieser Branche hoch. Demnach reagiert dieser Wirtschaftszweig sehr empfindlich auf Schwankungen der Kapazitätsauslastung, und ein Produktionsrückgang hat sofort einen Anstieg der fixen Stückkosten zur Folge.

(43) 1996 stellte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 4,7 Millionen Tonnen K_2O-Äquivalent der betroffenen Ware her. Dieses Produktionsniveau überstieg den Gemeinschaftsverbrauch zum damaligen Zeitpunkt um rund 8 %, denn die Ware wurde auch ausgeführt.

(44) 1996 belief sich die Gesamtzahl der direkten Arbeitsplätze im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf mehr als 13 000. Diese Arbeitsplätze konzentrierten sich auf strukturschwache Gebiete Deutschlands, Frankreichs, Englands und Spaniens mit hoher Arbeitslosigkeit.

(45) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erreichte 1996 81,3 %, was nicht ungewöhnlich ist für eine Ware, bei der sich die Transportkosten sehr stark auf den Preis auswirken.

b) *Kaliumchloridverbrauch in der Gemeinschaft*

(46) Der Gemeinschaftsverbrauch von allen Kaliumchlorid-Arten blieb in den vergangenen Jahren konstant und belief sich 1992 auf 4,12 Millionen Tonnen K_2O und 1996 auf 4,34 Millionen Tonnen. Rund ein Drittel (31 %) des Gemeinschaftsverbrauchs entfällt im allgemeinen auf Kali-Dünger der Granulatqualität, d. h. Dünger in Form von Kaliumchlorid (25 %) bzw. Kaliumsulfat (6 %). Der Rest (69 %) entfällt auf Mehrnährstoffdünger, die auch Nitrate und Phosphate enthalten (NPK- und PK-Dünger).

c) *Einfuhren von Kaliumchlorid in die EU*

(47) Die Einführer, die in der EFIA (European Fertilisers Importers Association) zusammengeschlossen sind, sind in zwei ganz unterschiedlichen Bereichen tätig: Vermarktung bzw. Mischen von Düngemitteln, wobei im letztgenannten Fall vor allem Kaliumchlorid der Granulatqualität verwendet wird.

(48) Die Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft verringerten sich von 944 952 Tonnen (75 Mio. ECU) im Jahr 1990 auf 273 646 Tonnen (23,5 Mio. ECU) im Jahr 1994 und 41 441 Tonnen (10,5 Mio. ECU) im Jahr 1996.

(49) Die Gesamteinfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft stiegen von 1 097 083 Tonnen (99,3 Mio. ECU) im Jahr 1990 auf 1 179 871 Tonnen (112,5 Mio. ECU) im Jahr 1994 und auf 1 453 125 Tonnen (150,7 Mio. ECU) im Jahr 1996.

d) *Abnehmer*

(50) Bei den Abnehmern handelt es sich um Düngemittelhersteller (die die Standardqualität verwenden) und um Endabnehmer, d. h. Landwirte oder Düngemittelmischbetriebe im Agrarsektor (die die Granulatqualität verwenden).

(51) Kaliumchlorid ist einer der drei wichtigsten Nährstoffe in NPK-Düngern, auf die der größte Teil der Produktion der Düngemittelindustrie in der Gemeinschaft entfällt. Bei der Produktion von NPK-Düngern wird zunächst aus Rohnitraten (N) und Rohphosphaten (P) durch mehrere chemische Vorgänge eine NP-Verbindung hergestellt, der dann Kaliumchlorid (K) zugefügt wird. Da der größte Teil des Mehrwerts bei der Herstellung von NPK-Düngern auf Stickstoff entfällt, spielt das auf der letzten Fertigungsstufe verwendete Kaliumchlorid nur eine untergeordnete Rolle.

Hier ist darauf hinzuweisen, daß Kalium den NPK-Düngern auch in Form von Kaliumsulfat beigefügt werden kann.

(52) Da für die Düngemittelherstellung große Chemiebetriebe benötigt werden, ist der Kapitalbedarf der gewerblichen Abnehmer ebenfalls groß. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß die gewerblichen Abnehmer in der Gemeinschaft hohe Investitionen tätigen mußten, um die geltenden Umweltauflagen zu erfüllen.

e) *Gemeinschaftsverbrauch von NPK-Düngern*

(53) Nach der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik im Jahr 1992, die zu einer Verringerung der Anbaufläche iun der Gemeinschaft führte, blieb der Düngemittelverbrauch in der Gemeinschaft konstant. Hier ist darauf hinzuweisen, daß sich die verfügbaren Angaben auf den gesamten Gemeinschaftsverbrauch aller Nährstoffe (N, P und K) beziehen, von denen NPK-Dünger rund 40 % ausmachen. Der Gesamtnährstoffverbrauch in der Gemeinschaft erhöhte sich von 15,7 Mio. Tonnen 1992/93 auf schätzungsweise 17,7 Mio. Tonnen 1995/96.

(54) Die Landwirte sind die Endabnehmer der Düngemittel in der Gemeinschaft. Sie kaufen die benötigten Düngemittel normalerweise über Einkaufsgemeinschaften und können zwischen folgenden Arten wählen: a) Einzeldünger, b) Mischdünger aus mehreren rein mechanisch miteinander vermischten Einzeldüngern oder c) Komplexdünger, bei denen die Körner jeweils genau die gleiche Menge und genau den gleichen Anteil der einzelnen Nährstoffe enthalten. Die Einzel- und die Mischdünger sind billiger als die Komplexdünger, letztere weisen dafür eine bessere und konstantere Qualität auf.

Der Düngemittelverbrauch ist saisonabhängig, was insbesondere für Stickstoff gilt, der vor allem im Frühjahr benötigt wird. Auf Düngemittel entfallen 12 % der Kosten der Landwirte in der Gemeinschaft, wobei Kaliumchlorid 1 % bis 2 % der variablen Kosten ausmacht.

3. **Untersuchte Unternehmen**

a) *Wirtschaftszweig der Gemeinschaft*

(55) Die Gemeinschaftsproduktion von Kaliumchlorid der Standardqualität belief sich 1992 auf 2 880 kt, stieg dann 1994 auf 4 110 kt, verringerte sich 1996 auf 3 930 kt und wird sich 1997 schätzungsweise wieder auf 4 050 kt erhöhen. Die Produktion von Kaliumchlorid der Granulatqualität belief sich 1992 auf 1 030 kt, 1994 auf 2 170 kt und 1996 auf 2 310 kt und wird 1997 schätzungsweise 2 320 kt erreichen. Dies entspricht einer Gesamtproduktion von Kaliumchlorid von 3 910 kt 1992, 6 280 kt 1994, 6 240 kt 1996 und schätzungsweise 6 380 kt 1997.

Die Kapazitätsauslastung verschlechterte sich von 80 % im Jahr 1992 auf 77 % im Jahr 1993. Danach blieb sie bei 84 % konstant.

(56) Die Kaliumchloridverkäufe der Gemeinschaftshersteller in der EU erhöhten sich insgesamt von 2 564 kt im Jahr 1992 auf 3 905 kt im Jahr 1994, 4 127 kt im Jahr 1996 und schätzungsweise 4 223 kt im Jahr 1997. Dabei beliefen sich die Verkäufe der Standardqualität 1992 auf 1 760 kt, 1994 auf 2 455 kt, 1996 auf 2 702 kt und 1997 auf 2 558 kt. Die Verkäufe der Granulatqualität erreichten 1992 804 kt, 1994 1 450 kt, 1996 1 436 kt und 1997 1 665 kt.

b) *Düngemittelhersteller*

(57) Die NPK-Produktion (NPK aus KCl) der kooperierenden Unternehmen erhöhte sich von 2 383 kt im Jahr 1992 auf 4 112 kt im Jahr 1994, verringerte sich dann 1995 auf 3 970 kt und blieb seitdem konstant.

Die Kapazitätsauslastung belief sich im gewogenen Durchschnitt auf 75 % im Jahr 1992, 65 % im Jahr 1993, 78 % im Jahr 1994 und 80 % seit 1995.

4. **Auswirkungen der geltenden Antidumpingmaßnahmen**

a) *Auswirkungen auf die Gemeinschaftshersteller*

(58) Den Gemeinschaftsherstellern kamen die geltenden Maßnahmen zugute. Wie oben dargelegt, erhöhten sich die Verkäufe und die Produktion im Bezugszeitraum beträchtlich, wobei seit der Einführung der letzten, höheren Antidumpingzölle im Jahr 1994 eine gewisse Stabilität zu beobachten ist. Auch die Investitionen stiegen und beliefen sich 1992 auf 55 Mio. ECU, 1994 auf 136 Mio. ECU, 1995 auf 207 Mio. ECU und 1996 auf 144 Mio. ECU. Die Produktivität der Gemeinschaftshersteller (Produktionsmenge pro Arbeitnehmer) verbesserte sich ebenfalls kontinuierlich und stieg im Bereich des Bergbaus von einem Index 100 im Jahr 1992 auf 121 im Jahr 1994 und 134 im Jahr 1996 und im Bereich der Verarbeitung von einem Index 100 im Jahr 1992 auf 127 im Jahr 1994 und 152 im Jahr 1996.

(59) Zwar deutete dies auf die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hin, doch war den der Kommission vorliegenden Angaben über die gewogene durchschnittliche Umsatzrentabilität zu entnehmen, daß dieser Wirtschaftszweig trotz der Verbesserung seiner finanziellen Lage 1996 beim Verkauf von Kaliumchlorid nach wie vor Verluste verzeichnete. Die — negative — Umsatzrentabilität ging zwar von − 20,4 % im Jahr 1992 auf − 9,6 % im Jahr 1994 zurück, belief sich 1996 aber immer noch auf −3,6 %. Auch die Zahl der Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die sich zwischen 1992 und 1993 kurzfristig auf 12 500 erhöhte, verringerte sich ansonsten kontinuierlich und belief sich 1996 nur noch auf 10 066.

(60) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft tritt entschieden für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen ein. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die hohen Investitionen sowie den Arbeitsplatzabbau im Rahmen seiner Modernisierungsbemühungen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft reagiert aufgrund seiner wenig flexiblen Struktur (ein Bergwerk kann nicht vorübergehend geschlossen werden, da die Kosten bei Wiederaufnahme des Abbaus zu hoch sind) sowie seiner finanziellen Lage empfindlich auf jede rückläufige Preisentwicklung, die durch gedumpte Einfuhren hervorgerufen wird.

(61) Wie oben dargelegt, verbesserte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktivität im Bezugszeitraum. Auch die Gesamtinvestitionen der kooperierenden Hersteller blieben seit der Einführung der Antidumpingmaßnahmen auf einem höheren Niveau relativ konstant. Darüber hinaus erhöhten sich die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seit diesem Zeitpunkt um 55 % (von 1 126 kt im Jahr 1993 auf 1 741 kt im Jahr 1996).

Diese Zahlen sind ein Beweis für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(62) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft veränderte sich nach der Einführung der Maßnahmen nicht nennenswert (80 % im Jahr 1993 gegenüber 81,3 % im Jahr 1996). Seine Produktion blieb seit diesem Zeitpunkt auf einem höheren Niveau konstant. Die Tatsache, daß die wichtigsten ausführenden Drittländer (Kanada, Israel und Jordanien) ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft von 729 kt im Jahr 1993 auf 1 440 kt im Jahr 1996 erhöhen konnten (dieser Anstieg übersteigt den Rückgang der Einfuhren aus den betroffenen Ländern nach der Einführung der Maßnahmen), zeigt, daß die Abnehmer in der Gemeinschaft nicht von alternativen Bezugsquellen abgeschnitten wurden und daß der Gemeinschaftsmarkt für faire Einfuhren weiterhin zugänglich war. Der Marktanteil der anderen Drittländer in der Gemeinschaft erhöhte sich von 12,7 % im Jahr 1993 auf 18,2 % im Jahr 1996. Die jährlichen Einfuhren aus den betroffenen Ländern (Rußland, Belarus und Ukraine) gingen zwar in dieser Zeit zurück, beliefen sich aber zwischen 1994 und 1996 immer noch auf insgesamt 421 000 Tonnen (44. Mio. ECU).

(63) Die gewogenen durchschnittlichen Preise der kooperierenden Gemeinschaftshersteller waren 1996 im Vergleich zu 1993 20 % (Standardqualität) bzw. 18 % (Granulatqualität) höher. Ausgehend von einem Index 100 im Jahr 1993 entwickelten sich die Preise für die Standardqualität wie folgt: 104 im Jahr 1992, 100 im Jahr 1993, 107 im Jahr 1994, 115 im Jahr 1995 und 120 im Jahr 1996. Bei der Granulatqualität war auf Indexgrundlage folgende Preisentwicklung zu beobachten: 104 im Jahr 1992, 100 im Jahr 1993, 105 im Jahr 1994, 120 im Jahr 1995 und 118 im Jahr 1996. Hier ist darauf hinzuweisen, daß der erwartete weltweite Rückgang der Nachfrage nach Kaliumchlorid ab 1997 zu einem allgemeinen Preisrückgang führen dürfte.

(64) Die Verluste beim Verkauf der betroffenen Ware verringerten sich von – 9,5 % im Jahr 1994 auf – 6,5 % im Jahr 1995 und – 3,6 % im Jahr 1996. Trotz der Antidumpingmaßnahmen und der Steigerung der Produktivität war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft somit nicht in der Lage, wieder den Break-even-Punkt zu erreichen.

(65) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte demnach einen gewissen Nutzen aus den Antidumpingmaßnahmen ziehen, doch war er auf einem offenen und transparenten Markt (sowohl gemeinschaftsweit als auch international) weiterhin einer starken Konkurrenz durch faire Einfuhren ausgesetzt. Trotz einer Verbesserung seiner Geschäftsergebnisse verzeichnet er weiterhin Verluste, und seine Lage könnte sich nur verschlechtern, wenn er mit gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern konfrontiert wäre.

b) *Auswirkungen auf die Abnehmer*

(66) Die gewerblichen Abnehmer (Düngemittelindustrie) mußten in den vergangenen Jahren tiefgreifende Änderungen hinnehmen, zu denen insbesondere der rückläufige Verbrauch von Stickstoffdüngern in der Gemeinschaft und die verstärkten Umweltauflagen gehörten. Die Verkäufe von Düngern auf KCl-Basis beliefen sich 1992 auf 3 736 kt, 1993 auf 3 608 kt, 1994 auf 3 975 kt, 1995 auf 3 566 kt und 1996 auf 3 747 kt. Im Zuge der Umstrukturierung der Branche im Bezugszeitraum verringerte sich die Zahl der Beschäftigten von 2 226 im Jahr 1992 auf 1 571 im Jahr 1996. Die seit mehreren Jahren negative Umsatzrentabilität bei den betroffenen Düngern verbesserte sich ab 1993 (– 10 % im Jahr 1993, – 5 % in den Jahren 1994 und 1995, – 1 % im Jahr 1996 und 1997 wahrscheinlich Erreichen des Break-even-Punktes). Die Investitionen schwankten, hatten aber insgesamt eine steigende Tendenz (30 Mio. ECU im Jahr 1992, 25 Mio. ECU im Jahr 1993, 20 Mio. ECU im Jahr 1994, 53 Mio. ECU im Jahr 1995 und 30 Mio. ECU im Jahr 1996).

(67) Die gewerblichen Abnehmer beklagten sich nicht über Versorgungsengpässe bei Kaliumchlorid. Hier ist daran zu erinnern, daß diese Abnehmer im Rahmen der aktiven Veredelung weiterhin Kaliumchlorid aus den betroffenen Ländern zwecks Herstellung von Düngemitteln für den Export einführen. Obwohl der Preis im Fall von Kaliumchlorid auf einem weitgehend transparenten Markt fast die gleiche Bedeutung hat wie bei einem Rohstoff, erklärten mehrere Abnehmer, daß sie sich aufgrund der erforderlichen „Just-in-time"-Lieferungen nicht zu stark von Kaliumchlorid abhängig machen wollten, das (wie die Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern) auf dem Seeweg befördert wird, da es bei dieser Art der Beförderung zu Verzögerungen käme.

(68) Abgesehen von einem großen Hersteller, der für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen eintritt, befürworten die Abnehmer im allgemeinen die Aufhebung der Maßnahmen, da sich dadurch ihre Herstellkosten in gewissem Umfang verringern würden. Allerdings räumen sie ein, daß die bestehenden Maßnahmen zwar Auswirkungen auf ihre Kosten haben, daß aber Kaliumchlorid, auf das ungefähr 20 % der Herstellkosten entfallen, in dieser Hinsicht nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der Preis von Ammoniumnitrat und die vorgenannte Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben beispielsweise einen sehr viel größeren Einfluß auf ihre Kosten.

(69) Die Landwirte sind nur unbedeutende direkte Abnehmer von Kaliumchlorid in Rohform, da die weitaus meisten von ihnen die betroffene Ware in Form von Misch- oder Komplexdüngern verwenden.

Während der Untersuchung meldeten sich keine Verbände von Landwirten oder Verbrauchern bei der Kommission. Da sich der Preis von Kaliumchlorid nach der Einführung der Maßnamen um 20 % erhöhte, ermittelte die Kommission, daß die Antidumpingzölle wahrscheinlich einen Anstieg der variablen Kosten der Landwirte um 0,2 % bis 0,4 % zur Folge hatten (in der Annahme, daß die Düngemittelhersteller ihre gestiegenen Kosten in vollem Umfang an die Verbraucher weitergaben). Daher können die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Kostenstruktur in der Agrarproduktion als minimal angesehen werden.

c) *Auswirkungen auf die Einführer*

i) **Standpunkt der Händler**

(70) Der unter Randnummer 47 genannte Verband von Einführern lehnt die Maßnahmen eindeutig ab, da die Einfuhren aus den betroffenen Ländern dadurch keinen Zugang zum Gemeinschaftsmarkt mehr hätten. Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Einfuhren aus den betroffenen Ländern zwar aufgrund der 1994 eingeführten Antidumpingmaßnahmen zurückgingen, daß die betroffene Ware aber im Rahmen der aktiven Veredelung weiterhin eingeführt wurde. Und vor allem werden umfangreiche Mengen aus anderen Drittländern importiert.

ii) **Standpunkt der Düngemittelmischbetriebe**

(71) Zwar trat das Unternehmen, das sich bei der Kommission meldete, für die Aufhebung der Maßnahmen ein, räumte aber ein, daß es seinen Bedarf nicht ausschließlich mit den Einfuhren aus den betroffenen Ländern decken kann.

5. **Auswirkungen der Aufhebung/Änderung der Maßnahmen**

(72) Da sich die Umstände, die zur Verschärfung der Maßnahmen im Jahr 1994 führten, nicht nennenswert geändert haben (dies gilt auch für die stagnierenden Verkäufe auf den Inlandsmärkten der Ausführer), dürfte es im Fall der Änderung oder der Aufhebung der Maßnahmen sehr wahrscheinlich erneut zur gleichen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (insbesondere in Form zunehmender finanzieller Verluste) kommen wie vor Einführung der derzeitigen Maßnahmen.

6. **Schlußfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft**

(73) Daher liegen keine zwingenden Gründe für den Schluß vor, daß die derzeitigen Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen. Die 1994 eingeführten Maßnahmen führten wie gewünscht zur Beseitigung der durch die unfairen Handelspraktiken hervorgerufenen Verzerrungen und dadurch insgesamt zu einer Verbesserung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

Trotz gegenteiliger Behauptungen liegen keine Beweise dafür vor, daß sich diese Maßnahmen nachteilig auf den Umfang des Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt auswirkten, zu dem faire Einfuhren, die ihren Marktanteil in der Gemeinschaft sogar steigern konnten, weiterhin Zugang hatten. Genausowenig beeinträchtigten diese Maßnahmen die Lage der gewerblichen Abnehmer.

Im Verlauf der Untersuchung ließen sich auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Einführer nachweisen.

(74) Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß keine Beweise dafür vorliegen, daß der Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Überprüfung eine Änderung der Feststellungen der Kommission zum Interesse der Gemeinschaft gerechtfertigt hätte.

VII. VERPFLICHTUNG

(75) IPC bot dreimal eine Verpflichtung gemäß Artikel 8 der Grundverordnung an.

(76) Nach einer eingehenden Prüfung lehnte die Kommission diese Vorschläge mit der Begründung ab, daß dadurch die schädigenden Auswirkungen des Dumpings nicht beseitigt würden. Angesichts der bisherigen Entwicklung ist bei Verpflichtungsangeboten in diesem Verfahren Vorsicht angezeigt, un die unterbreiteten Vorschläge boten ganz offensichtlich nicht die erforderlichen Garantien für die Annahme der Verpflichtung.

(77) Der Ausführer wurde über die Gründe für die Ablehnung seiner Verpflichtungsangebote unterrichtet und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

VIII. **MASSNAHMEN**

(78) Die Überprüfung ergab, daß der Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft keine Auswirkungen auf die Dumpingermittlung und die Schlußfolgerungen zum Dumping der Ausführer in den betroffenen Ländern hatte, denn die Dumpingspannen veränderten sich seit der letzten Untersuchung nur geringfügig.

(79) Daher wird die Auffassung vertreten, daß es sich bei den Maßnahmen weiterhin um die Kombination eines Mindestpreises mit einem festen Zoll handeln sollte. Allerdings sollten die Mindestpreise und die festen Zölle im Einklang mit den Ergebnissen dieser Untersuchung angepaßt werden.

(80) In Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls entsprechen die vorgeschlagenen Antidumpingzölle entweder dem nachstehend je Kategorie und Qualität angegebenen festen Zoll pro Tonne KCl bzw. der Differenz zwischen den nachstehend angegebenen Preisen und dem Nettopreis frei Grenzen der Gemeinschaft, unverzollt, je Tonne KCl der entsprechenden Kategorie und Qualität, sofern diese höher ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Auf die Einfuhren von Kaliumchlorid der KN-Codes 3104 20 10, 3104 20 50 und 3104 20 90 mit Ursprung in Belarus, Rußland und der Ukraine wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zoll entspricht dem nachstehend je Kategorie und Qualität angegebenen festen Betrag in Ecu je Tonne KCl oder der Differenz zwischen den nachstehend angegebenen Mindestpreisen in Ecu und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, je Tonne KCl der entsprechenden Kategorie und Qualität, sofern diese höher ist

BELARUS

	K_2O-Gehalt von 40 GHT oder weniger		K_2O-Gehalt von mehr als 40 GHT bis 62 GHT		K_2O-Gehalt von mehr als 62 GHT
	Standard-qualität	Granulat- und Nicht-Standard-qualität	Standard-qualität	Granulat- und Nicht-Standard-qualität	
Taric-Code	3104 20 10*10	3104 20 10*90	3104 20 50*10	3104 20 50*90	
Fester Zollbetrag	19,51	30,84	29,51	46,65	48,19
Mindestpreis	71,35	79,41	107,91	120,11	124,08

RUSSLAND

	K_2O-Gehalt von 40 GHT oder weniger		K_2O-Gehalt von mehr als 40 GHT bis 62 GHT		K_2O-Gehalt von mehr als 62 GHT
	Standard-qualität	Granulat- und Nicht-Standard-qualität	Standard-qualität	Granulat- und Nicht-Standard-qualität	
Taric-Code	3104 20 10*10	3104 20 10*90	3104 20 50*10	3104 20 50*90	
Fester Zollbetrag	19,61	26,01	29,65	39,33	40,63
Mindestpreis	71,35	79,41	107,91	120,11	124,08

UKRAINE

	K_2O-Gehalt von 40 GHT oder weniger		K_2O-Gehalt von mehr als 40 GHT bis 62 GHT		K_2O-Gehalt von mehr als 62 GHT
	Standard-qualität	Granulat- und Nicht-Standard-qualität	Standard-qualität	Granulat- und Nicht-Standard-qualität	
Taric-Code	3104 20 10*10	3104 20 10*90	3104 20 50*10	3104 20 50*90	
Fester Zollbetrag	19,61	30,84	29,65	46,65	48,19
Mindestpreis	71,35	79,41	107,91	120,11	124,08

(3) Im Rahmen der Anwendung des Antidumpingzolls gilt Kaliumchlorid, das in einer anderen Form als der Standard- oder der Granulatqualität eingeführt wird, als Kaliumchlorid der Granulatqualität und unterliegt dem dafür geltenden Antidumpingzoll.

(4) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1998.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. COOK

VERORDNUNG (EG) Nr. 450/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [4], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
[2] ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.
[3] ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	60,2
	212	106,3
	624	192,3
	999	119,6
0707 00 05	052	107,4
	053	170,8
	068	103,4
	999	127,2
0709 10 00	220	159,1
	999	159,1
0709 90 70	052	140,6
	204	131,2
	999	135,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	40,6
	204	37,8
	212	39,4
	600	51,9
	624	47,8
	999	43,5
0805 20 10	204	73,7
	999	73,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	69,7
	204	63,2
	400	68,5
	464	115,4
	512	97,7
	600	105,8
	624	73,5
	662	36,2
	999	78,8
0805 30 10	052	47,3
	400	59,4
	600	78,0
	999	61,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	53,9
	388	128,5
	400	86,9
	404	102,6
	528	114,7
	720	64,5
	728	96,0
	999	92,4
0808 20 50	388	87,8
	400	112,9
	512	80,2
	528	92,1
	999	93,3

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999" steht für „Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 451/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlizenzen für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1354/97 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97 [4], ist die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 bestimmt die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.

Gemäß den der Kommission am 25. Februar 1998 vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, daß die für den in Artikel 1a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 genannten, zum 15. März 1998 endenden Zeitraum verfügbare Menge überschritten wird, wenn die beantragten Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die zwischen dem 18. Februar und 24. Februar 1998 gestellten Anträge ist deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung bis 15. März 1998 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die zwischen dem 18. Februar und 24. Februar 1998 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1685/95 beantragt wurden, werden in Höhe von 76,8 % der beantragten Mengen erteilt.

(2) Bis 15. März 1998 wird die Erteilung der ab 25. Februar 1998 beantragten Lizenzen und ab 27. Februar 1998 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 2.
[2] ABl. L 186 vom 16. 7. 1997, S. 9.
[3] ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[4] ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 452/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2497/97 [4], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse während des fraglichen verbleibenden Zeitraums zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen sollte deshalb für bestimmte Erzeugnisse vorübergehend ausgesetzt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von im Anhang genannten Milcherzeugnissen wird für den 27. Februar 1998 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.
[3] ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.
[4] ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 12.

ANHANG

Erzeugniscode	Erzeugniscode	Erzeugniscode	Erzeugniscode
0401 10 10 9000	0402 21 99 9600	0402 99 39 9110	0404 90 23 9913
0401 10 90 9000	0402 21 99 9700	0402 99 39 9150	0404 90 23 9915
0401 20 11 9100	0402 21 99 9900	0402 99 39 9300	0404 90 23 9917
0401 20 11 9500	0402 29 15 9200	0402 99 39 9500	0404 90 23 9919
0401 20 19 9100	0402 29 15 9300	0402 99 91 9000	0404 90 23 9931
0401 20 19 9500	0402 29 15 9500	0402 99 99 9000	0404 90 23 9933
0401 20 91 9100	0402 29 15 9900	0403 10 11 9400	0404 90 23 9935
0401 20 91 9500	0402 29 19 9200	0403 10 11 9800	0404 90 23 9937
0401 20 99 9100	0402 29 19 9300	0403 10 13 9800	0404 90 23 9939
0401 20 99 9500	0402 29 19 9500	0403 10 19 9800	0404 90 29 9110
0401 30 11 9100	0402 29 19 9900	0403 10 31 9400	0404 90 29 9115
0401 30 11 9400	0402 29 91 9100	0403 10 31 9800	0404 90 29 9120
0401 30 11 9700	0402 29 91 9500	0403 10 33 9800	0404 90 29 9130
0401 30 19 9100	0402 29 99 9100	0403 10 39 9800	0404 90 29 9135
0401 30 19 9400	0402 29 99 9500	0403 90 11 9000	0404 90 29 9150
0401 30 19 9700	0402 91 11 9110	0403 90 13 9200	0404 90 29 9160
0401 30 31 9100	0402 91 11 9120	0403 90 13 9300	0404 90 29 9180
0401 30 31 9400	0402 91 11 9310	0403 90 13 9500	0404 90 81 9100
0401 30 31 9700	0402 91 11 9350	0403 90 13 9900	0404 90 81 9910
0401 30 39 9100	0402 91 11 9370	0403 90 19 9000	0404 90 81 9950
0401 30 39 9400	0402 91 19 9110	0403 90 31 9000	0404 90 83 9110
0401 30 39 9700	0402 91 19 9120	0403 90 33 9200	0404 90 83 9130
0401 30 91 9100	0402 91 19 9310	0403 90 33 9300	0404 90 83 9150
0401 30 91 9400	0402 91 19 9350	0403 90 33 9500	0404 90 83 9170
0401 30 91 9700	0402 91 19 9370	0403 90 33 9900	0404 90 83 9911
0401 30 99 9100	0402 91 31 9100	0403 90 39 9000	0404 90 83 9913
0401 30 99 9400	0402 91 31 9300	0403 90 51 9100	0404 90 83 9915
0401 30 99 9700	0402 91 39 9100	0403 90 51 9300	0404 90 83 9917
0402 21 11 9200	0402 91 39 9300	0403 90 53 9000	0404 90 83 9919
0402 21 11 9300	0402 91 51 9000	0403 90 59 9110	0404 90 83 9931
0402 21 11 9500	0402 91 59 9000	0403 90 59 9140	0404 90 83 9933
0402 21 11 9900	0402 91 91 9000	0403 90 59 9170	0404 90 83 9935
0402 21 17 9000	0402 91 99 9000	0403 90 59 9310	0404 90 83 9937
0402 21 19 9300	0402 99 11 9110	0403 90 59 9340	0404 90 89 9130
0402 21 19 9500	0402 99 11 9130	0403 90 59 9370	0404 90 89 9150
0402 21 19 9900	0402 99 11 9150	0403 90 59 9510	0404 90 89 9930
0402 21 91 9100	0402 99 11 9310	0403 90 59 9540	0404 90 89 9950
0402 21 91 9200	0402 99 11 9330	0403 90 59 9570	0404 90 89 9990
0402 21 91 9300	0402 99 11 9350	0403 90 61 9100	2309 10 70 9100
0402 21 91 9400	0402 99 19 9110	0403 90 61 9300	2309 10 70 9200
0402 21 91 9500	0402 99 19 9130	0403 90 63 9000	2309 10 70 9300
0402 21 91 9600	0402 99 19 9150	0403 90 69 9000	2309 10 70 9500
0402 21 91 9700	0402 99 19 9310	0404 90 21 9100	2309 10 70 9600
0402 21 91 9900	0402 99 19 9330	0404 90 21 9910	2309 10 70 9700
0402 21 99 9100	0402 99 19 9350	0404 90 21 9950	2309 10 70 9800
0402 21 99 9200	0402 99 31 9110	0404 90 23 9120	2309 90 70 9100
0402 21 99 9300	0402 99 31 9150	0404 90 23 9130	2309 90 70 9200
0402 21 99 9400	0402 99 31 9300	0404 90 23 9140	2309 90 70 9300
0402 21 99 9500	0402 99 31 9500	0404 90 23 9150	2309 90 70 9500
		0404 90 23 9911	2309 90 70 9600
			2309 90 70 9700
			2309 90 70 9800

VERORDNUNG (EG) Nr. 453/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 [4], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97 [6], sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates [7] genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95 [9], auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
(3) ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
(4) ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.
(5) ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.
(6) ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.
(7) ABl. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.
(8) ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.
(9) ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen:	
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—
	– in allen anderen Fällen	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn:	
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	0,801
	– in allen anderen Fällen:	
	– – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2)	0,810
	– – in allen anderen Fällen	1,232
1002 00 00	Roggen	3,534
1003 00 90	Gerste	1,785
1004 00 00	Hafer	1,876
1005 90 00	Mais verwendet in Form von:	
	– Stärke:	
	– – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2)	2,105
	– – in allen anderen Fällen	2,633
	– Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3):	
	– – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2)	1,755
	– – in allen anderen Fällen	2,283
	– anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	2,633
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt:	
	– im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2)	2,105
	– in allen anderen Fällen	2,633
1006 20	Geschälter Reis:	
	– rundkörniger Reis	—
	– mittelkörniger Reis	—
	– langkörniger Reis	—
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis:	
	– rundkörniger Reis	—
	– mittelkörniger Reis	—
	– langkörniger Reis	—
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von:	
	– Stärke des KN-Codes 1108 19 10:	
	– – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2)	—
	– – in allen anderen Fällen	—
	– anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	—

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1007 00 90	Sorghum	1,785
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn:	
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	0,985
	– in allen anderen Fällen	1,515
1102 10 00	Mehl von Roggen	4,347
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen:	
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	—
	– in allen anderen Fällen	—
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen:	
	– bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	0,985
	– in allen anderen Fällen	1,515

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

(2) Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 454/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 [2], insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

– der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
– der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
– der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
– der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
– der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
– des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2497/97 [4], entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

[1] ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.
[3] ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.
[4] ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 12.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96 [2], genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 230,00 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 [4], sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

(3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen Nrn. 022, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
[2] ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.
[3] ABl. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.
[4] ABl. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	2,327
	* * *	—
0401 10 90 9000	970	2,327
	* * *	—
0401 20 11 9100	970	2,327
	* * *	—
0401 20 11 9500	970	3,597
	* * *	—
0401 20 19 9100	+	—
0401 20 19 9500	970	3,597
	* * *	—
0401 20 91 9100	+	4,551
0401 20 91 9500	+	5,302
0401 20 99 9100	970	4,551
	* * *	—
0401 20 99 9500	+	—
0401 30 11 9100	+	6,803
0401 30 11 9400	+	10,50
0401 30 11 9700	+	15,77
0401 30 19 9100	+	6,803
0401 30 19 9400	+	10,50
0401 30 19 9700	+	15,77
0401 30 31 9100	+	38,32
0401 30 31 9400	+	59,85
0401 30 31 9700	+	66,00
0401 30 39 9100	+	38,32
0401 30 39 9400	+	59,85
0401 30 39 9700	+	66,00
0401 30 91 9100	+	75,22
0401 30 91 9400	+	110,55
0401 30 91 9700	+	129,01
0401 30 99 9100	+	75,22
0401 30 99 9400	+	110,55
0401 30 99 9700	+	129,01
0402 10 11 9000	+	68,00
0402 10 19 9000	+	68,00
0402 10 91 9000	+	0,6800
0402 10 99 9000	+	0,6800
0402 21 11 9200	+	68,00
0402 21 11 9300	+	90,54
0402 21 11 9500	+	95,38
0402 21 11 9900	+	102,60
0402 21 17 9000	+	68,00
0402 21 19 9300	+	90,54
0402 21 19 9500	+	95,38
0402 21 19 9900	+	102,60
0402 21 91 9100	+	103,34
0402 21 91 9200	+	104,05
0402 21 91 9300	+	105,34
0402 21 91 9400	+	112,58
0402 21 91 9500	+	115,09
0402 21 91 9600	+	124,73
0402 21 91 9700	+	130,38
0402 21 91 9900	+	136,76
0402 21 99 9100	+	103,34
0402 21 99 9200	+	104,05
0402 21 99 9300	+	105,34
0402 21 99 9400	+	112,58
0402 21 99 9500	+	115,09
0402 21 99 9600	+	124,73
0402 21 99 9700	+	130,38
0402 21 99 9900	+	136,76
0402 29 15 9200	+	0,6800
0402 29 15 9300	+	0,9054
0402 29 15 9500	+	0,9538
0402 29 15 9900	+	1,0262
0402 29 19 9200	+	0,6800
0402 29 19 9300	+	0,9054
0402 29 19 9500	+	0,9538
0402 29 19 9900	+	1,0262
0402 29 91 9100	+	1,0334
0402 29 91 9500	+	1,1258
0402 29 99 9100	+	1,0334
0402 29 99 9500	+	1,1258
0402 91 11 9110	+	—
0402 91 11 9120	+	4,551
0402 91 11 9310	+	13,30
0402 91 11 9350	+	16,29
0402 91 11 9370	+	19,81
0402 91 19 9110	+	—
0402 91 19 9120	+	—
0402 91 19 9310	+	13,30
0402 91 19 9350	+	16,29
0402 91 19 9370	+	19,81
0402 91 31 9100	+	8,991
0402 91 31 9300	+	23,42
0402 91 39 9100	+	8,991
0402 91 39 9300	+	23,42
0402 91 51 9000	+	10,50
0402 91 59 9000	+	10,50
0402 91 91 9000	+	75,22
0402 91 99 9000	+	75,22
0402 99 11 9110	+	—
0402 99 11 9130	+	0,0456
0402 99 11 9150	+	0,1269
0402 99 11 9310	+	15,33
0402 99 11 9330	+	18,40
0402 99 11 9350	+	24,46
0402 99 19 9110	+	—
0402 99 19 9130	+	—
0402 99 19 9150	+	0,1269
0402 99 19 9310	+	15,33
0402 99 19 9330	+	18,40
0402 99 19 9350	+	24,46
0402 99 31 9110	+	0,0975
0402 99 31 9150	+	25,47
0402 99 31 9300	+	0,3832
0402 99 31 9500	+	0,6600
0402 99 39 9110	+	0,0975
0402 99 39 9150	+	25,47
0402 99 39 9300	+	0,3832

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 99 39 9500	+	0,6600
0402 99 91 9000	+	0,7522
0402 99 99 9000	+	0,7522
0403 10 11 9400	+	—
0403 10 11 9800	+	—
0403 10 13 9800	+	4,551
0403 10 19 9800	+	6,803
0403 10 31 9400	+	—
0403 10 31 9800	+	—
0403 10 33 9800	+	0,0456
0403 10 39 9800	+	0,0680
0403 90 11 9000	+	66,85
0403 90 13 9200	+	66,85
0403 90 13 9300	+	89,73
0403 90 13 9500	+	94,53
0403 90 13 9900	+	101,68
0403 90 19 9000	+	102,44
0403 90 31 9000	+	0,6685
0403 90 33 9200	+	0,6685
0403 90 33 9300	+	0,8973
0403 90 33 9500	+	0,9453
0403 90 33 9900	+	1,0168
0403 90 39 9000	+	1,0244
0403 90 51 9100	970	2,327
	* * *	—
0403 90 51 9300	+	—
0403 90 53 9000	+	4,551
0403 90 59 9110	+	6,803
0403 90 59 9140	+	10,50
0403 90 59 9170	+	15,77
0403 90 59 9310	+	38,32
0403 90 59 9340	+	59,85
0403 90 59 9370	+	66,00
0403 90 59 9510	+	75,22
0403 90 59 9540	+	110,55
0403 90 59 9570	+	129,01
0403 90 61 9100	+	—
0403 90 61 9300	+	—
0403 90 63 9000	+	0,0456
0403 90 69 9000	+	0,0680
0404 90 21 9100	+	66,85
0404 90 21 9910	+	—
0404 90 21 9950	+	13,18
0404 90 23 9120	+	66,85
0404 90 23 9130	+	89,73
0404 90 23 9140	+	94,53
0404 90 23 9150	+	101,68
0404 90 23 9911	+	—
0404 90 23 9913	+	4,551
0404 90 23 9915	+	6,803
0404 90 23 9917	+	10,50
0404 90 23 9919	+	15,77
0404 90 23 9931	+	13,18
0404 90 23 9933	+	16,15
0404 90 23 9935	+	19,63
0404 90 23 9937	+	23,21
0404 90 23 9939	+	24,26
0404 90 29 9110	+	102,44
0404 90 29 9115	+	103,11
0404 90 29 9120	+	104,40
0404 90 29 9130	+	111,59
0404 90 29 9135	+	114,05
0404 90 29 9150	+	123,60
0404 90 29 9160	+	129,22
0404 90 29 9180	+	135,53
0404 90 81 9100	+	0,6685
0404 90 81 9910	+	—
0404 90 81 9950	+	15,20
0404 90 83 9110	+	0,6685
0404 90 83 9130	+	0,8973
0404 90 83 9150	+	0,9453
0404 90 83 9170	+	1,0168
0404 90 83 9911	+	—
0404 90 83 9913	+	0,0456
0404 90 83 9915	+	0,0680
0404 90 83 9917	+	0,1050
0404 90 83 9919	+	0,1577
0404 90 83 9931	+	15,20
0404 90 83 9933	+	18,24
0404 90 83 9935	+	24,24
0404 90 83 9937	+	25,22
0404 90 89 9130	+	1,0244
0404 90 89 9150	+	1,1159
0404 90 89 9930	+	0,4601
0404 90 89 9950	+	0,6600
0404 90 89 9990	+	0,7522
0405 10 11 9500	+	165,85
0405 10 11 9700	+	170,00
0405 10 19 9500	+	165,85
0405 10 19 9700	+	170,00
0405 10 30 9100	+	165,85
0405 10 30 9300	+	170,00
0405 10 30 9500	+	165,85
0405 10 30 9700	+	170,00
0405 10 50 9100	+	165,85
0405 10 50 9300	+	170,00
0405 10 50 9500	+	165,85
0405 10 50 9700	+	170,00
0405 10 90 9000	+	176,22
0405 20 90 9500	+	155,49
0405 20 90 9700	+	161,71
0405 90 10 9000	+	216,00
0405 90 90 9000	+	170,00
0406 10 20 9100	+	—
0406 10 20 9230	037	—
	039	—
	099	22,83
	400	22,83
	* * *	37,68
0406 10 20 9290	037	—
	039	—
	099	21,24
	400	15,29
	* * *	35,05
0406 10 20 9300	037	—
	039	—
	099	9,329
	400	7,834
	* * *	15,39

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 10 20 9610	037	—
	039	—
	099	30,98
	400	30,98
	* * *	51,11
0406 10 20 9620	037	—
	039	—
	099	31,42
	400	31,42
	* * *	51,83
0406 10 20 9630	037	—
	039	—
	099	35,06
	400	35,06
	* * *	57,86
0406 10 20 9640	037	—
	039	—
	099	51,54
	400	48,35
	* * *	85,03
0406 10 20 9650	037	—
	039	—
	099	42,95
	400	25,44
	* * *	70,86
0406 10 20 9660	+	—
0406 10 20 9830	037	—
	039	—
	099	15,93
	400	13,38
	* * *	26,28
0406 10 20 9850	037	—
	039	—
	099	19,31
	400	16,22
	* * *	31,87
0406 10 20 9870	+	—
0406 10 20 9900	+	—
0406 20 90 9100	+	—
0406 20 90 9913	037	—
	039	—
	099	35,62
	400	31,59
	* * *	58,77
0406 20 90 9915	037	—
	039	—
	099	47,01
	400	42,12
	* * *	77,56
0406 20 90 9917	037	—
	039	—
	099	49,94
	400	44,75
	* * *	82,41
0406 20 90 9919	037	—
	039	—
	099	55,82
	400	50,02
	* * *	92,10
0406 20 90 9990	+	—
0406 30 31 9710	037	—
	039	—
	099	9,54
	400	8,346
	* * *	17,88
0406 30 31 9730	037	—
	039	—
	099	13,99
	400	12,25
	* * *	26,24
0406 30 31 9910	037	—
	039	—
	099	9,54
	400	8,346
	* * *	17,88
0406 30 31 9930	037	—
	039	—
	099	13,99
	400	12,25
	* * *	26,24
0406 30 31 9950	037	—
	039	—
	099	20,36
	400	17,81
	* * *	38,17
0406 30 39 9500	037	—
	039	—
	099	13,99
	400	12,25
	* * *	26,24
0406 30 39 9700	037	—
	039	—
	099	20,36
	400	17,81
	* * *	38,17
0406 30 39 9930	037	—
	039	—
	099	20,36
	400	17,81
	* * *	38,17
0406 30 39 9950	037	—
	039	—
	099	23,02
	400	21,14
	* * *	43,16
0406 30 90 9000	037	—
	039	—
	099	24,15
	400	21,14
	* * *	45,28
0406 40 50 9000	037	—
	039	—
	099	54,55
	400	32,98
	* * *	90,00

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 40 90 9000	037	—
	039	—
	099	56,01
	400	32,98
	* * *	92,42
0406 90 13 9000	037	—
	039	—
	099	60,16
	400	60,16
	* * *	99,26
0406 90 15 9100	037	—
	039	—
	099	62,17
	400	62,17
	* * *	102,58
0406 90 17 9100	037	—
	039	—
	099	62,17
	400	62,17
	* * *	102,58
0406 90 21 9900	037	—
	039	—
	099	61,63
	400	44,53
	* * *	101,68
0406 90 23 9900	037	—
	039	—
	099	36,51
	400	18,57
	* * *	75,31
0406 90 25 9900	037	—
	039	—
	099	36,98
	400	21,16
	* * *	76,25
0406 90 27 9900	037	—
	039	—
	099	33,48
	400	18,57
	* * *	69,06
0406 90 31 9119	037	—
	039	—
	099	38,17
	400	25,56
	* * *	62,99
0406 90 33 9119	037	—
	039	—
	099	38,17
	400	25,56
	* * *	62,99
0406 90 33 9919	037	—
	039	—
	099	34,36
	400	20,33
	* * *	56,69
0406 90 33 9951	037	—
	039	—
	099	36,20
	400	20,01
	* * *	59,72
0406 90 35 9190	037	28,95
	039	28,95
	099	61,40
	400	61,40
	* * *	101,30
0406 90 35 9990	037	—
	039	—
	099	54,68
	400	40,19
	* * *	90,22
0406 90 37 9000	037	—
	039	—
	099	60,16
	400	60,16
	* * *	99,26
0406 90 61 9000	037	40,61
	039	40,61
	099	65,82
	400	57,27
	* * *	108,59
0406 90 63 9100	037	37,12
	039	37,12
	099	63,89
	400	63,89
	* * *	105,42
0406 90 63 9900	037	29,52
	039	29,52
	099	48,93
	400	48,93
	* * *	80,75
0406 90 69 9100	+	—
0406 90 69 9910	037	—
	039	—
	099	48,93
	400	48,93
	* * *	80,75
0406 90 73 9900	037	—
	039	—
	099	52,63
	400	52,63
	* * *	86,83
0406 90 75 9900	037	—
	039	—
	099	51,97
	400	22,27
	* * *	85,75
0406 90 76 9300	037	—
	039	—
	099	34,88
	400	20,12
	* * *	71,94

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 76 9400	037	—
	039	—
	099	40,07
	400	23,22
	* * *	82,65
0406 90 76 9500	037	—
	039	—
	099	38,60
	400	23,22
	* * *	79,62
0406 90 78 9100	037	—
	039	—
	099	32,73
	400	18,14
	* * *	67,50
0406 90 78 9300	037	—
	039	—
	099	40,07
	400	20,12
	* * *	82,65
0406 90 78 9500	037	—
	039	—
	099	40,07
	400	23,22
	* * *	82,65
0406 90 79 9900	037	—
	039	—
	099	30,31
	400	19,23
	* * *	62,51
0406 90 81 9900	037	—
	039	—
	099	53,71
	400	47,61
	* * *	88,63
0406 90 85 9910	037	28,95
	039	28,95
	099	59,27
	400	59,27
	* * *	97,79
0406 90 85 9991	037	—
	039	—
	099	54,68
	400	40,19
	* * *	90,22
0406 90 85 9995	037	—
	039	—
	099	51,97
	400	21,16
	* * *	85,75
0406 90 85 9999	+	—
0406 90 86 9100	+	—
0406 90 86 9200	037	—
	039	—
	099	29,74
	400	27,65
	* * *	61,34
0406 90 86 9300	037	—
	039	—
	099	30,78
	400	30,30
	* * *	63,48
0406 90 86 9400	037	—
	039	—
	099	34,58
	400	34,28
	* * *	71,32
0406 90 86 9900	037	—
	039	—
	099	43,80
	400	40,24
	* * *	90,34
0406 90 87 9100	+	—
0406 90 87 9200	037	—
	039	—
	099	24,78
	400	24,78
	* * *	51,11
0406 90 87 9300	037	—
	039	—
	099	28,27
	400	28,02
	* * *	58,31
0406 90 87 9400	037	—
	039	—
	099	30,66
	400	30,66
	* * *	63,25
0406 90 87 9951	037	—
	039	—
	099	42,19
	400	42,19
	* * *	87,04
0406 90 87 9971	037	—
	039	—
	099	42,07
	400	34,41
	* * *	86,78
0406 90 87 9972	099	16,03
	400	13,67
	* * *	33,07

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9973	037	—
	039	—
	099	37,66
	400	24,08
	* * *	77,68
0406 90 87 9974	037	—
	039	—
	099	42,07
	400	24,08
	* * *	86,78
0406 90 87 9979	037	—
	039	—
	099	36,51
	400	24,08
	* * *	75,31
0406 90 88 9100	+	—
0406 90 88 9105	037	—
	039	—
	099	52,46
	400	30,30
	* * *	86,56
0406 90 88 9300	037	—
	039	—
	099	31,84
	400	30,30
	* * *	52,55
2309 10 15 9010	+	—
2309 10 15 9100	+	—
2309 10 15 9200	+	—
2309 10 15 9300	+	—
2309 10 15 9400	+	—
2309 10 15 9500	+	—
2309 10 15 9700	+	—
2309 10 19 9010	+	—
2309 10 19 9100	+	—
2309 10 19 9200	+	—
2309 10 19 9300	+	—
2309 10 19 9400	+	—
2309 10 19 9500	+	—
2309 10 19 9600	+	—
2309 10 19 9700	+	—
2309 10 19 9800	+	—
2309 10 70 9010	+	—
2309 10 70 9100	+	13,85
2309 10 70 9200	+	18,47
2309 10 70 9300	+	23,09
2309 10 70 9500	+	27,70
2309 10 70 9600	+	32,32
2309 10 70 9700	+	36,94
2309 10 70 9800	+	40,63
2309 90 35 9010	+	—
2309 90 35 9100	+	—
2309 90 35 9200	+	—
2309 90 35 9300	+	—
2309 90 35 9400	+	—
2309 90 35 9500	+	—
2309 90 35 9700	+	—
2309 90 39 9010	+	—
2309 90 39 9100	+	—
2309 90 39 9200	+	—
2309 90 39 9300	+	—
2309 90 39 9400	+	—
2309 90 39 9500	+	—
2309 90 39 9600	+	—
2309 90 39 9700	+	—
2309 90 39 9800	+	—
2309 90 70 9010	+	—
2309 90 70 9100	+	13,85
2309 90 70 9200	+	18,47
2309 90 70 9300	+	23,09
2309 90 70 9500	+	27,70
2309 90 70 9600	+	32,32
2309 90 70 9700	+	36,94
2309 90 70 9800	+	40,63

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 895/97 der Kommission (ABl. L 128 vom 21. 5. 1997, S. 1) angegeben wurden.

Der Code „099“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 053 bis 096.

Der Code „970“ umfaßt die Ausfuhren gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1).

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 455/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2506/97 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/97 der Kommission [3] eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission [4], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95 [5], kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß Verordnung (EG) Nr. 2506/97 vom 20. bis zum 26. Februar 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 28.
[4] ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.
[5] ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 456/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97 [4], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/97 [6], eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 20. bis zum 26. Februar 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1339/97 eingereichten Angebote auf 19,49 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.
[5] ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.
[6] ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 73.

VERORDNUNG (EG) Nr. 457/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97 [4], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1883/97 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2545/97 [6], eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 20. bis zum 26. Februar 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 eingereichten Angebote auf 23,50 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.
[5] ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 69.
[6] ABl. L 347 vom 18. 12. 1997, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 458/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97 [4], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/97 der Kommission [5] eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 20. bis zum 26. Februar 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote auf 30,50 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.
[5] ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 459/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 180/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97 [4], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Mais aus Griechenland nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 180/98 der Kommission [5] eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Mais gemäß Verordnung (EG) Nr. 180/98 vom 20. bis zum 26. Februar 1998 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.
[5] ABl. L 19 vom 24. 1. 1998, S. 47.

VERORDNUNG (EG) Nr. 460/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97 [4],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der Kommission vom 12. September 1997 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 366/98 [6], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eröffnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 20. bis zum 26. Februar 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eingereichten Angebote auf 32,80 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.
[5] ABl. L 250 vom 13. 9. 1997, S. 1.
[6] ABl. L 46 vom 17. 2. 1998, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 461/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2504/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2504/97 der Kommission [3] eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission [4], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95 [5], kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum für die vom 20. bis zum 26. Februar 1998 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2504/97 eingereichten Angebote wird auf 58,97 ECU je Tonne festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 33 000 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 25.
[4] ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.
[5] ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 462/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2505/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2505/97 der Kommission [3] eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission [4], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95 [5], kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 20. bis zum 26. Februar 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2505/97 eingereichten Angebote wird auf 56,53 ECU je Tonne festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 114 250 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 27.
[4] ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.
[5] ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 463/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 [4], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95 [6], über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
[4] ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.
[5] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.
[6] ABl. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 (1)	36,86
1102 20 10 9400 (1)	31,60
1102 20 90 9200 (1)	31,60
1102 90 10 9100	9,20
1102 90 10 9900	6,25
1102 90 30 9100	33,77
1103 12 00 9100	33,77
1103 13 10 9100 (1)	47,39
1103 13 10 9300 (1)	36,86
1103 13 10 9500 (1)	31,60
1103 13 90 9100 (1)	31,60
1103 19 10 9000	35,34
1103 19 30 9100	9,50
1103 21 00 9000	12,57
1103 29 20 9000	6,25
1104 11 90 9100	9,20
1104 12 90 9100	37,52
1104 12 90 9300	30,02
1104 19 10 9000	12,57
1104 19 50 9110	42,13
1104 19 50 9130	34,23
1104 21 10 9100	9,20
1104 21 30 9100	9,20
1104 21 50 9100	12,26
1104 21 50 9300	9,81
1104 22 20 9100	30,02
1104 22 30 9100	31,89
1104 23 10 9100	39,50
1104 23 10 9300	30,28
1104 29 11 9000	12,57
1104 29 51 9000	12,32
1104 29 55 9000	12,32
1104 30 10 9000	3,08
1104 30 90 9000	6,58
1107 10 11 9000	21,93
1107 10 91 9000	10,91
1108 11 00 9200	24,64
1108 11 00 9300	24,64
1108 12 00 9200	42,13
1108 12 00 9300	42,13
1108 13 00 9200	42,13
1108 13 00 9300	42,13
1108 19 10 9200	30,40
1108 19 10 9300	30,40
1109 00 00 9100	0,00
1702 30 51 9000 (2)	47,71
1702 30 59 9000 (2)	36,53
1702 30 91 9000	47,71
1702 30 99 9000	36,53
1702 40 90 9000	36,53
1702 90 50 9100	47,71
1702 90 50 9900	36,53
1702 90 75 9000	50,00
1702 90 79 9000	34,70
2106 90 55 9000	36,53

(1) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

(2) Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 464/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis [3] bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage (1):

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis (2)	Erstattung (2)
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	26,33
Getreideerzeugnisse (2) außer Mais und Maiserzeugnissen	9,23

(1) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

(2) Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 465/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 [4], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95 [6], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizen- und/oder der Gerstepreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 15,38 ECU/Tonne festgesetzt.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder Haferstärke wird auf 15,38 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
[4] ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.
[5] ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.
[6] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 466/98 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1143/97 [4], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1222/97 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 436/98 [6], festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
[2] ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.
[3] ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.
[4] ABl. L 165 vom 24. 6. 1997, S. 11.
[5] ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 3.
[6] ABl. L 54 vom 25. 2. 1998, S. 6.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1998 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 (1)	22,03	5,29
1701 11 90 (1)	22,03	10,53
1701 12 10 (1)	22,03	5,10
1701 12 90 (1)	22,03	10,09
1701 91 00 (2)	24,77	13,07
1701 99 10 (2)	24,77	8,33
1701 99 90 (2)	24,77	8,33
1702 90 99 (3)	0,25	0,40

(1) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

(2) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

(3) Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1998

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in Brasilien

(98/164/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 [2], insbesondere auf die Artikel 9 und 11,

nach Konsultation des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Geltende Maßnahmen

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2305/92 [3] führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in Brasilien ein.

2. Überprüfungsantrag

(2) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung [4] über das bevorstehende Auslaufen der geltenden Maßnahmen im Februar 1997 stellte das „Liaison Committee of the ferro-alloy industry" (EuroAlliages) im Mai 1997 im Namen von vier Gemeinschaftsherstellern, auf die die gesamte Produktion der betroffenen Ware in der Gemeinschaft entfiel, bei der Kommission einen Überprüfungsantrag. Der Antrag enthielt Beweise dafür, daß die betroffene Ware mit Ursprung in Brasilien gedumpt war und daß es im Falle des Auslaufens der geltenden Maßnahmen wahrscheinlich erneut zu einer Schädigung kommen wird. Diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen.

(3) Daher veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [5] eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend Silicium-Metall des KN-Codes 2804 69 00 mit Ursprung in Brasilien in die Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung" genannt) ein.

3. Untersuchung

(4) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen Hersteller/Ausführer und Einführer sowie deren Verbände, die Vertreter des Ausfuhrlandes, die antragstellenden Gemeinschaftshersteller und repräsentative Verwender offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der in Erwägungsgrund 3 genannten Bekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

[1] ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.
[2] ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.
[3] ABl. L 222 vom 7. 8. 1992, S. 1.
[4] ABl. C 36 vom 5. 2. 1997, S. 12.
[5] ABl. C 242 vom 8. 8. 1997, S. 3.

B. **RÜCKNAHME DES ÜBERPRÜFUNGSANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS**

(5) Mit Schreiben vom 27. November 1997 zog EuroAlliages den Überprüfungsantrag, den es im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen der Maßnahmen betreffend die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in Brasilien gestellt hatte, offiziell zurück.

Gemäß Artikel 11 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung kann das Verfahren unter diesen Umständen eingestellt werden, außer wenn dies dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Bei der Prüfung des Interesses der Gemeinschaft wurden jedoch keine Aspekte gefunden, die für die Fortsetzung des Verfahrens gesprochen hätten.

(6) Hier ist daran zu erinnern, daß die Kommission parallel zu der Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen auf Antrag zweier Hersteller/Ausführer in Brasilien auch eine Interimsüberprüfung durchführte, die sich auf den Aspekt des Dumpings beschränkte und am 7. Januar 1997 ([1]) eingeleitet worden war.

(7) Diese Interimsüberprüfung ergab, daß die beiden Hersteller/Ausführer kein Dumping praktizierten, so daß die Maßnahmen für diese beiden Ausführer aufzuheben waren.

(8) Die interessierten Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, das Verfahren einzustellen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Keine der in Artikel 21 der Grundverordnung genannten Parteien übermittelte Stellungnahmen, die darauf hingedeutet hätten, daß diese Einstellung dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde.

(9) Der Beratende Ausschuß wurde konsultiert und erhob keine Einwände.

(10) Daher kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Aufrechterhaltung der Schutzmaßnahmen nicht erforderlich ist und daß das Verfahren eingestellt werden sollte —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Silicium-Metall des KN-Codes 2804 69 00 mit Ursprung in Brasilien wird eingestellt.

Brüssel, den 26. Februar 1998

Für die Kommission
Leon BRITTAN
Vizepräsident

([1]) ABl. C 3 vom 7. 1. 1997, S. 13.